



Protokoll der 2. Einwohner-Gemeindeversammlung 2021

Mittwoch, 8. Dezember 2021, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

2. Finanzen – Budget 2022

- 2.1. Genehmigung Übernahme Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung
- 2.2. Genehmigung des Budget 2022 der Einwohnergemeinde
- 2.3. Festsetzung der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2022
- 2.4. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

3. Finanzen – Finanzplan 2022– 2026

Kenntnisnahme

4. Hochbau und Planung – Ausscheidung Gewässerraum

Genehmigung Ausscheidung Gewässerraum in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft

5. Umwelt – Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

Genehmigung Reglement

6. Alter und Gesundheit – Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Genehmigung Teil-Revision Reglement

7. Verschiedenes

Zur heutigen Gemeindeversammlung ist in den Anzeigern der Gemeinde Nr. 15 vom 5. November 2021 und Nr. 16 vom 26. November 2021 eingeladen worden.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie die vollständige Ausgabe des Budgets 2022 der Einwohnergemeinde sowie des Finanzplanes 2022-2026 konnten seit dem 5. November 2021 im Gemeindezentrum Bächliacker abgeholt werden. Ein Zusammenzug des Budgets 2022 ist als Beilage zum Anzeiger Nr. 16 am 26. November 2021 allen Haushaltungen verteilt worden.

Versammlungsordnung

Gemeindepräsident Roger Gradl eröffnet die heutige Budget-Gemeindeversammlung pünktlich um 20.00 Uhr. Er begrüsst etwa 35 Stimmberechtigte. In dieser Zahl sind alle anwesenden Gemeinderäte inbegriffen. Der Gemeindepräsident dankt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Anwesenheit und das Interesse an den Geschäften der Gemeinde.

Er bedauert, dass auch diese Gemeindeversammlung mit speziellen Schutzvorkehrungen durchgeführt werden muss und dankt Manuel Huber und Marc Walliser, den Lernenden, Mergim Mustafa und Emsel Asanoski sowie GePo Jürg Suter für die Bereitstellung des Saals und die Erarbeitung und Vorbereitung des Schutzkonzepts. Er dankt speziell den Lernenden für die schöne, weihnachtliche Dekoration im Saal.

Leider kann der Gemeindepräsident keinen speziellen Gruss an die Korrespondenten der Presse sowie Gäste richten, da keine aufgrund der Corona-Bestimmungen anwesend sein dürfen.

Ihr Fehlen in der heutigen Versammlung ausdrücklich entschuldigt haben:

- Urs Kaufmann, Vizepräsident Gemeinderat
- Franz Janzi, Präsident Gemeindegemeinschaft
- Daniel Buser, Mitglied Gemeindegemeinschaft
- Stefan Müller, Mitglied Gemeindegemeinschaft
- Toni Kummli, Ehrenbürger
- Thomas Benz, Präsident Sozialhilfebehörde
- Sandro Cocco, Mitglied Umwelt- und Energiekommission
- Rafael Amacher

Keine weiteren Entschuldigungen bekannt.

Gemeindepolizist Jürg Suter führte die Eingangskontrolle durch.

Stimmenzähler

Gemeindepräsident Roger Gradl bestimmt folgende Personen als Stimmenzähler:

- Markus Schlageter, rechte und linke Saalseite mit Gemeinderatstisch

Traktandenliste

Gemeindepräsident Roger Gradl hält fest, dass zur heutigen Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.

Ohne Wortmeldung ergibt sich stillschweigend:

://: Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Geschäftsverzeichnis ist ohne Änderung gutgeheissen.

* * * * *

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

Die Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 wurden am darauffolgenden Morgen beim Gemeindezentrum Bächliacker und beim Bürger- und Kulturhaus angeschlagen sowie im Anzeiger der Gemeinde Nr. 11 vom 8. Juni 2021 veröffentlicht. Ebenfalls wurden die Beschlüsse auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Frenkendorf www.frenkendorf.ch/egv publiziert.

Gegen die Durchführung dieser Gemeindeversammlung war keine Beschwerde zu verzeichnen. Auch sind die Beschlüsse vom 1. Juni 2021 nicht durch Referenden der Urnenabstimmung unterworfen worden.

In der heutigen Versammlung verliest *Gemeindeverwalter Thomas Schaub* die Beschlüsse vom 1. Juni 2021.

Gemeindepräsident Roger Gradl erinnert, dass das ausführliche Protokoll bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden kann.

Zum Protokoll werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

:/: Das Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 wird genehmigt.

* * * * *

2. Finanzen – Budget 2022

- 2.1 Genehmigung Übernahme Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung
 - 2.2 Genehmigen des Budgets 2022 der Einwohnergemeinde
 - 2.3 Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2022
 - 2.4 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission
-

2.1 Genehmigung Übernahme Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung

Ausgangslage

Gemäss § 68 des Personalreglements vom 01.01.2005 regelt der Gemeinderat die Beteiligung der Versicherten an den Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle in der Verordnung. In § 58 der Personalverordnung vom 14. Januar 2005 (Fassung vom 17.12.18) ist bestimmt, dass die Mitarbeitenden die Kosten für die Nichtberufsunfallversicherung zu tragen haben.

Verbesserung der Sozialleistungen der Mitarbeitenden

Grundsätzlichen bilden der Lohn und die Summe der Sozialleistungen für die Arbeitnehmenden eine Einheit. Seit dem Systemwechsel der Basellandschaftlichen Pensionskasse vom Leistungszum Beitragsprimat haben sich die Leistungen für das Personal eher verschlechtert, ohne dass sich die Löhne oder die übrigen Sozialleistungen entsprechend verbessert haben. Im Weiteren

wurde festgestellt, dass etliche Gemeinden und private Arbeitgeber im Dienstleistungssektor ebenfalls die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) arbeitgeberseitig übernehmen. Gegenüber unseren Gemeindeangestellten wäre die Übernahme der NBU Prämie zudem auch ein attraktives Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung ihrer Arbeit.

Umfrageergebnis bei etwa gleichgrossen Gemeinden:

Gemeinde	NBU-Prämie Übernahme durch:	UVG-Zusatzversicherung Übernahme durch:
Bottmingen	Arbeitgeber	Arbeitgeber
Bubendorf	Arbeitnehmer 50% Arbeitgeber 50%	Keine
Föllinsdorf	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Gelterkinden	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Laufen	Arbeitgeber	Arbeitgeber
Lausen	Arbeitgeber	Keine
Liestal	Arbeitnehmer 33.3% Arbeitgeber 66.6%	Arbeitnehmer
Sissach	Arbeitnehmer	Arbeitgeber

Mit der Übernahme der Prämien für die NBU-Versicherung durch den Arbeitgeber bleibt die Einwohnergemeinde Frenkendorf weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber mit zeitgemässen und im Branchensektor üblichen Leistungen. Zudem verhindert ein gleiches Angebot an Sozial- und Versicherungsleistungen bei den Gemeinden eine unnötige Konkurrenzsituation. Für das Jahr 2022 wurden NBU-Prämien von rund CHF 64'300.00, was circa 1.7 Prozent der Bruttolohnsumme ausmacht, budgetiert.

Die Kosten für die UVG-Zusatzversicherung von jährlich knapp CHF 13'000.00 werden weiterhin durch die Arbeitnehmenden bezahlt, da es sich bei dieser Leistung nicht um eine gesetzliche Pflichtversicherung handelt.

Teilrevision Personalverordnung

Die Personalverordnung vom 14. Januar 2005, in der Fassung vom 17. Dezember 2018 soll wie folgt geändert werden:

PVo Version vom 17.12.2018 (alt)	PVo Version vom 04.05.2020 (neu)	Bemerkungen
§ 58 Prämien Nichtberufsunfallversicherung Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Kosten für die Nichtberufsunfallversicherung. Die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche gesetzlich bei der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft (SUVA) versichert sind, richtet sich nach dem Prämien-satz des übrigen Personals.	§ 58 Prämien Nichtberufsunfallversicherung Der Arbeitgeber (Gemeinde) trägt die Kosten für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Die Arbeitnehmenden tragen die Kosten für die UVG-Zusatzversicherung der Berufs- und Nichtberufsunfälle.	Die Prämien der Berufsunfallversicherung trägt von Gesetzeswegen der Arbeitgeber (Gemeinde). Bei der Zusatzversicherung handelt sich um eine freiwillige Zusatzversicherung für bessere Versicherungsleistungen, bzw. für solche, die das gesetzliche Minimum übersteigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Ab 1. Januar 2022 werden die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle durch die Gemeinde übernommen.
2. Die Personalverordnung wird entsprechend revidiert und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Erläuterungen durch GR Dominik Egger

In diesem Geschäft geht es um die Übernahme der NBU-Prämien durch die Gemeinde ab dem 1. Januar 2022. Entsprechend soll die Personalverordnung revidiert und in Kraft gesetzt werden. Die Gemeinden um uns herum haben praktisch alle bereits die Zahlung der NBU-Prämien entweder vollständig oder in einem Splitting mit den Arbeitnehmern übernommen. Gemeinden wie Bottmingen und Laufen übernehmen sogar sowohl NBU-Prämie wie auch die UVG-Zusatzversicherung vollständig. Mit der Übernahme der Prämien für die NBU-Versicherung durch den Arbeitgeber bleibt die Einwohnergemeinde Frenkendorf weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber mit zeitgemässen und im Branchensektor üblichen Leistungen. Zudem verhindert ein gleiches Angebot an Sozial- und Versicherungsleistungen bei den Gemeinden eine unnötige Konkurrenzsituation. Für das Jahr 2022 wurden NBU-Prämien von CHF 64'300.00 budgetiert, was 1.7 Prozent der Bruttolohnsumme ausmacht. Die Kosten für die UVG-Zusatzversicherung von jährlich knapp CHF 13'000.00 werden weiterhin durch die Arbeitnehmenden bezahlt, da es sich bei dieser Leistung nicht um eine gesetzliche Pflichtversicherung handelt.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindepräsident Roger Gradl rekapituliert einen Denkanstoss, ob die UVG-Zusatzversicherung nicht auch mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen werden soll. Allenfalls sogar den ganzen Betrag, wie in den Gemeinden Bottmingen, Laufen und Sissach. Es handle sich ja nicht um einen Riesebetrag und wäre ein sehr positives Signal.

Gemeindepräsident Roger Gradl teilt der Versammlung mit, dass die Gemeindekommission der Versammlung die vorbehaltlose Zustimmung für die Übernahme der Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle durch die Gemeinde empfiehlt.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortbegehren zur Eintretensdebatte.

Keine weiteren Wortbegehren.

://: Eintreten ist beschlossen.

Beratung

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

1. Ab 1. Januar 2022 werden die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nicht-berufsunfälle durch die Gemeinde übernommen.
2. Die Personalverordnung wird entsprechend revidiert und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

* * * * *

2.2 Genehmigen des Budgets 2022 der Einwohnergemeinde

2.3 Festsetzen der Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2022

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2021

Allgemeine Bemerkungen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Erfolgsrechnung zum Budget 2022 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 125'045 vor. Obwohl wir bis anhin von Corona weitgehend verschont geblieben sind, wird uns diese Pandemie auch noch in Zukunft beschäftigen. Weiterhin mit einem Ertragsüberschuss dürfte die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne (CHF 11'400) abschliessen. Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung sehen hingegen einen Aufwandüberschuss von CHF 211'265, CHF 148'100 und CHF 95'400 vor. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von CHF 2'573'100 Nettoinvestitionen von CHF 2'173'100 aus.

PERSONALAUFWAND

Für das Jahr 2021 wurde auf Kantonsebene kein Teuerungsausgleich gewährt. Für das Budgetjahr 2022 ist auch kein Teuerungsausgleich vorgesehen.

Verwaltung und Betrieb: Die konsequente Überwachung der Aufgaben und damit verbunden die Beurteilung der Pensen führt im nächsten Jahr nur zu geringfügigen Mehrkosten beim Personalaufwand. Der Umfang und die Komplexität der Aufgaben der Verwaltung nehmen auf Grund der stetig ändernden Gesetzesgrundlagen jährlich zu. Es ist schwierig vorauszusagen, wie lange der so entstehende Mehraufwand durch Optimierungen und administrativen Anpassungen aufgefangen werden kann.

Kindergarten und Primarschule: Die Zahl der SuS (Schülerinnen und Schüler) ist zwar weiterhin steigend - die Klassenzahlen bleiben unverändert. Im Spätsommer 2021 war Projektstart der Bedarfsabklärung für eine schulergänzende Tagesstruktur. Die möglichen finanziellen Auswirkungen wurden neu ins Budget aufgenommen.

Für die Gemeinde Frenkendorf ergibt sich folgender Stellenplan für das Jahr 2022:

Pensen Stellenplan für die Gemeinde Frenkendorf			
	2022	2021	2020
Gemeindezentrum	17.85	17.80	18.60
Wegverwaltung	7.00	7.00	7.00
Hauswartung	3.00	3.00	3.00
Hausdienst/Reinigung	6.00	6.00	6.00
Schulsekretariat Schulstufe Kindergarten und Primar	1.40	1.40	0.95
Schulsozialdienst Schulstufe Kindergarten und Primar	0.50	0.50	0.50
Aufgabenhort Schulstufe Kindergarten und Primar	0.15	0.15	0.15
Mittagstisch/Tagesstrukturen Schulstufe Kindergarten und Primar	1.56	1.25	1.25
Robi-Spielplatz	0.85	0	0
TOTAL	38.31	37.10	37.45

Es ist zu berücksichtigen, dass das vom Kanton angestellte Lehrpersonal, die Personen von Integrationsprogrammen, die Mitglieder von Behörden, Auszubildende sowie die temporären Einsätze nicht im Stellenplan enthalten sind.

SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich im vorliegenden Budgetjahr leicht um CHF 95'980 auf CHF 4'921'425. Die Erhöhung ist u.a. darauf zurück zu führen, dass in Zusammenhang mit dem eidgenössischen Schwing- und Älplerfest (ESAF 2022) bauliche Unterhaltsarbeiten geplant sind.

ABSCHREIBUNGEN

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 im Jahr 2014 wurden die Abschreibungsgrundsätze geändert:

- Das bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen) wird auf 17 Jahre (bei den Spezialfinanzierungen auf 22 Jahre) fix-degressiv abgeschrieben: 2014: 10%, 2015: 9.5 %, 2016: 9.0 %, 2017: 8.5 %, 2018: 8.0 % 2019: 7.5%, usw.
- Jeder neuen Investition des Verwaltungsvermögens ab dem Jahre 2014 wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zwischen 5 und 50 Jahren zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt jährlich linear abgeschrieben. Allfällig vorhandene Vorfinanzierungen werden über die gleiche Nutzungsdauer wie die zugehörige Investition abgeschrieben.
- Die Sachanlagen des Finanzvermögens sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, neu zu bewerten. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere auch Erstellungen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovierungen an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Die Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Im Geschäftsjahr 2019 fand eine Neubewertung der Sachanlagen statt. Die nächste ordentliche Neubewertung findet dann im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Rechnung 2024 statt.

FINANZAUFWAND

Die Gemeinde Frenkendorf ist aktuell schuldenfrei. Die budgetierten Zinsaufwendungen betreffen im Grundsatz die Verzinsung der Steuervorauszahlungen. Aufgrund der Umstellung auf Bruttodarstellung bei den Liegenschaften des Finanzvermögens, werden ab dem Geschäftsjahr 2021 die Aufwendungen beim Finanzaufwand verrechnet und nicht mehr im Finanzertrag gezeigt (siehe auch Kommentar unter Finanzertrag).

EINLAGEN IN RESP. ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

In dieser Rubrik sind die Ertrags- und Aufwandüberschüsse aus den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Gemeinschaftsantenne enthalten.

TRANSFERAUFWAND (ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE)

Im Vergleich zum Vorjahresbudget reduziert sich diese Aufwandart um CHF 296'651 bzw. um 3.2 %.

Die Abwassergebühren für Fremdwasser sowie die erneute Senkung der Ergänzungsleistungen zur AHV (infolge EL-Obergrenze) sowie die stationären Pflegenormkosten machen diese Reduktion aus. Die beschlossene Erhöhung der Zusatzbeiträge (Deckungslückenbeitrag) kann dies nicht kompensieren.

FISKALERTRAG

Für die Berechnung der zu erwartenden Steuererträge stützt sich der Gemeinderat in diesem Jahr auf die Empfehlungen der Kantonalen Steuerverwaltung. Trotz der Covid-19 Pandemie darf mit erhöhten Steuereinnahmen gerechnet werden. Wir rechnen bei den natürlichen Personen mit CHF 920'000 oder rund 7.3 % höheren Einkommens- und Ertragssteuern. Bei den juristischen Personen gehen wir von CHF 170'000 oder 22.7 % höheren Ertrags- und Kapitalsteuern aus.

REGALIEN UND KONZESSIONEN

Bei den Konzessionen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung erwarten wir stabile Beträge.

ENTGELTE

Wir rechnen für das Budgetjahr 2022 aufgrund der Einführung von Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) mit höheren Erträgen.

FINANZERTRAG

Infolge der Umstellung von der Netto- auf die Bruttodarstellung bei den Liegenschaftsaufwendungen und -erträgen ab dem Geschäftsjahr 2021, ist der Finanzertrag mit dem Vorjahr nicht mehr direkt vergleichbar (siehe auch den Kommentar unter Finanzaufwand). In Zukunft wird diese Position, aufgrund der verbesserten Transparenz, aussagekräftiger. Die Auslastung der Mietobjekte ist nach wie vor sehr gut.

TRANSFERERTRAG

In den Transfererträgen sind Entschädigungen, Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen wie auch der Finanzausgleich enthalten. Diese Erträge nehmen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um CHF 109'366 ab. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Erträge beim Asylwesen aufgrund von tieferen Platzierungen abnehmen.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von CHF 2'573'100 und Einnahmen von CHF 400'000 eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 2'173'100. Der Grossteil der geplanten Investitionen 2022 erfolgt mit CHF 1'733'000 in den Bereichen Verkehr und Umweltschutz und Raumordnung. Die einzelnen Details können Sie den Erläuterungen zur Investitionsrechnung oder den separaten Unterlagen zur Gemeindeversammlung entnehmen.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

In der Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** wird mit einem Mehrertrag von CHF 11'400 gerechnet. Die Pächterin EBL Telecom AG führt die Kommunikationsnetzanlage in eigener Regie, sowohl in betrieblicher wie auch in finanzieller Sicht.

Bei den Spezialfinanzierungen **Wasserversorgung**, **Abwasserbeseitigung** und **Abfallbeseitigung** werden bewusst negative Ergebnisse angestrebt, um die zu hohen Reserven in den kommenden Jahren gezielt abbauen zu können. Der Kapitalverzehr ist über die kommenden 10 – 15 Jahre in Form von Gebührenreduktionen und Neuinvestitionen geplant. Im Detail sieht dies wie folgt aus:

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** plant mit einem Aufwandüberschuss von CHF 211'265 für das Jahr 2022. Nebst den laufenden Unterhaltskosten und dem tieferen Wasserpreis, wird wiederum ein negatives Ergebnis erreicht.

Die **Abwasserbeseitigung** rechnet mit einem Mehraufwand von CHF 148'100. In diesem Bereich wird das angestrebte Ziel nach der Revision des Abwasserreglements erreicht.

In der **Abfallbeseitigung** wird mit einem Mehraufwand von CHF 95'400 gerechnet. Dies vor allem wegen der konsequenten Umlagerung von der steuerfinanzierten zur gebührenfinanzierten Abfallbewirtschaftung.

Erläuterungen zu Investitionsprojekten im Rahmen des Budgets 2022:**Öffentliche Sicherheit – Feuerwehrverbund Hülften / Ersatz Motorspritze 2
Konto 1500.5620.03 / Kredit CHF 30'000.00****Ausgangslage**

Die alte Motorspritze ist mit Jahrgang ca. 1975 arg in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Da für dieses Modell keine Ersatzteile mehr vorhanden sind und die Einsatzfähigkeit der Motorspritze sichergestellt werden muss, ist ein Ersatz notwendig.

Der Anteil für die Gemeinde Frenkendorf beträgt CHF 30'000.00.

Bildung / Ersatz mobile Hardware – iPad's (Tablet-PC's)
Konto 2120.5060.01 / Kredit CHF 140'100.00

Ausgangslage

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des ICT-Projekts insgesamt rund 120 Tablet-PC's (iPads) mit einem Mietvertrag angeschafft. Ab nächstem Jahr werden nun im Rahmen des Unterrichts für Medien und Informatik zusätzliche Geräte notwendig.

Der Rahmenkredit für die Anschaffung der iPad-Tablet-PC's beträgt CHF 140'100.00.

Kultur/ Heimatkunde Frenkendorf – Projektkredit
Konto 3290.5090.00 / Kredit CHF 100'000.00

Ausgangslage

Die aktuelle Heimatkunde stammt aus dem Jahr 1986. Während der historische Teil der Heimatkunde sicher seine Gültigkeit behält, hat der neuzeitliche Abschnitt nach über 35 Jahren doch einen erheblichen Bedarf an Überarbeitung. Mit Unterstützung des Kantons Baselland, des Lotteriefonds sowie Sachverständigen des Verlags des Kantons beabsichtigt der Gemeinderat, die Heimatkunde zu überarbeiten und neu herauszugeben. Für die umfangreichen Arbeiten, welche sicher mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden, ist ein **Projektkredit von Total CHF 100'000.00** vorgesehen.



Verkehr / Kornackerstrasse / Korrektur – Projektierungskredit /
Konto 6150.5010.06 / Kredit CHF 50'000.00

Ausgangslage

In der Kornackerstrassen müssen weitgehend alle Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Saubwasser usw.) ersetzt werden. Die Strasse soll komplett saniert und umgestaltet werden.

Projekt

Für die umfangreichen Arbeiten muss eine detaillierte Projektierung durchgeführt werden.

Projektierungskosten Total inkl. MwSt. CHF 50'000.00

Verkehr / Hauptstrasse Neugestaltung / Sanierung (Mitte/West/Ost) – Projektierungskredit / Konto 6150.5010.29 / Kredit CHF 80'000.00

Ausgangslage

In der Hauptstrasse sind neben dem dringenden Ersatz der Wasserleitung auch weitere Werkleitungen zu erneuern. Anschliessend soll die Hauptstrasse neugestaltet werden. Eine Begleitkommission hat sich bereits mit einem Gestaltungskonzept im Dorfkern auseinandergesetzt. Dieses soll der Bevölkerung vorgestellt werden und in der Folge als Grundlage für die Neugestaltung der Hauptstrasse dienen.

Projekt

Für den Abschluss des Gestaltungskonzepts mit Information und Einbezug der Bevölkerung und für ein Vorprojekt für die Neugestaltung und Sanierung der Hauptstrasse (Abschnitt Mitte/West/Ost) wird ein Projektierungskredit benötigt.

Kosten Vorprojekt Total inkl. MwSt. CHF 80'000.00

Verkehr / Diverse Strassen-Sanierungen nach Konzept 2022
Konto 6150.5010.32 / Kredit CHF 200'000.00

Ausgangslage

Der Sanierungsbedarf der Strassen wurde anhand einer externen Analyse ermittelt. Nach Massgabe dieses Berichtes und einer Priorisierung durch den Bereich Bau werden – unter Berücksichtigung der Bautätigkeit der verschiedenen Leitungswerke – Sanierungsarbeiten geplant und mittels eines Mehrjahresprogramms ausgeführt. In der aktuellen Planung sind noch keine Strassenabschnitte bestimmt, welche mit gemeinsamen Projekten mit anderen Werken ausgeführt werden. Es bestehen aber diverse Sanierungsmassnahmen auf Gemeindestrassen, evtl. zusammen mit dem Ersatz der Wasserleitung.

Projekt

Für die Sanierung sind folgende Strassenabschnitte vorgesehen:

- Flachsackerstrasse
- Gassackerweg, vorderer Strassenabschnitt
- Madlenweg, vorderer Strassenabschnitt

Kosten

Der Umfang der Arbeiten für das Jahr 2022 richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00.**

Verkehr / Ersatz Nissan-Kipper
Konto 6150.5060.08 / Kredit CHF 60'000.00

Ausgangslage

Der Kleintransporter Nissan Cabstar mit Jahrgang 2009 ist in die Jahre gekommen und hat sein wirtschaftliches Lebensende erreicht. Aktuell stehen Rostreparaturen im geschätzten Umfang von rund CHF 5'000.00 an. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, das Fahrzeug zu ersetzen. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit den in den Vorjahren angeschafften MAN-Kleintransportern soll der Nissan ebenfalls durch einen MAN-Transporter ersetzt werden. Da sich der Vollservicevertrag über 72 Monate ebenfalls sehr bewährt hat, soll der neue Transporter ebenfalls mit einem solchen Servicevertrag gekauft werden. Dadurch lassen sich nun die Unterhalts-, Service- und Reparaturkosten sehr genau planen bzw. es entstehen keine finanziellen Überraschungen.



Kosten Total inkl. MwSt. CHF 60'000.00.

Verkehr / Ersatz Piaggio-Transporter **Konto 6150.5060.09 / Kredit CHF 70'000.00**

Ausgangslage

Auch der Kleintransporter Piaggio mit dem gleichen Jahrgang 2009 hat nun mit knapp 13 Jahren "seine Pflicht getan". Der Kleintransporter dient vor allem dem Leiter Werkhof als Dienstfahrzeug und eignet sich zudem aufgrund seiner geringen Abmessungen für das Befahren von engen Strassen und Trottoiren. Bei der genauen Definition der Einsatzgebiete hat es sich gezeigt, dass sich für diesen Ersatz ein reines Elektrofahrzeug sehr gut eignen würde. Die Abmessungen sind vergleichbar und die Zuladung wird aufgrund des Batteriegewichts nicht zu stark reduziert. Obwohl sich die Anschaffungskosten um fast das Doppelte erhöhen, möchte der Gemeinderat mit einem Elektrofahrzeug der Selbstverpflichtung bezüglich seiner Bemühungen, die Emissionen zu reduzieren, gerecht werden. Zudem werden sich die relativ hohen Anschaffungskosten rasch relativieren, da aufgrund des Elektroantriebs mit Rekuperation mit nur sehr geringen Unterhaltskosten gerechnet werden darf.



Kosten Total inkl. MwSt. CHF 70'000.00

Verkehr / Bushaltestelle Mühlacker **Konto 6230.5030.06 / Kredit CHF 110'000.00**

Die Bushaltestelle Mühlacker muss gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz hindernisfrei gestaltet werden. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Fernwärmeleitungsnetzes der Elektra Baselland auf der Energieschiene Ergolz (Pratteln-Liestal) wird die Schützenstrasse saniert und die Bushaltestellen werden angepasst.

Kosten Total inkl. MwSt. CHF 110'000.00

Wasserversorgung / Sanierungen Wasserleitungen nach GWP – Konzept **Konto 7101.5030.51 / Kredit CHF 200'000.00**

Ausgangslage

Im 2009 wurde die Wasserversorgung einer externen Untersuchung unterzogen. Im Abschlussbericht wurde eine Langfrist-Strategie aufgezeigt, in welcher auch der Sanierungsbedarf am Leitungssystem ausgewiesen wurde. Neben den bereits geplanten Projekten besteht zusätzlicher Erneuerungsbedarf.

Projekt

Zusammen mit den übrigen Werken werden diese Arbeiten koordiniert und anhand der Prioritätenliste geplant und umgesetzt.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 200'000.00** inkl. MwSt.

Wasserversorgung / Sanierungen Desinfektions- und Filtrationsanlage Rüti **Konto 7101.5040.01 / Kredit CHF 50'000.00**

Ausgangslage

Um den erhöhten gesetzlichen Anforderungen weiter gerecht werden zu können, sind Anpassungen an die Trinkwasseraufbereitung empfohlen.

Kosten der Machbarkeitsstudie und Vorprojekt betragen CHF **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.

Wasserversorgung / Sanierungen Reservoir Adler Niederzone **Konto 7101.5040.02 / Kredit CHF 50'000.00**

Ausgangslage

Die Trinkwasserreservoirs weisen altersbedingt einen Sanierungsbedarf auf. Um die umfassenden Sanierungen und Instandstellungen planen zu können, ist ein Projekt notwendig.

Kosten des Projekts betragen CHF **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.

Abwasserbeseitigung / Sauberwasserleitungen nach GEP – Etappe 2022 **Konto 7201.5030.35/ Kredit CHF 50'000.00**

Ausgangslage

Im GEP (**G**enereller **E**ntwässerungs**p**lan) sind mehrere Massnahmen für die Trennung von Schmutz- und Sauberwasser vorgesehen. Basierend auf dem Gewässerschutzgesetz und dessen Verordnung, wird der Bereich Bau dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge vorlegen.

Projekt

Wo möglich und durch den Zustandsbericht Versickerung empfohlen, wird, bei sich bietenden Gelegenheiten, der Bau des Trennsystems forciert. Konkret geht es dabei nicht um die in jedem Fall getrennte Ableitung des Schmutz- bzw. Sauberwassers in separaten Leitungen, sondern auch um die Prüfung der Versickerungsmöglichkeit auf der entsprechenden Parzelle.

Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 50'000.00** inkl. MwSt.



Abwasserbeseitigung / Sanierungsprogramm 2021 (Gebiet Egg- und Fasanenstrasse)

gem. Entwässerungsplan GEP

Konto 7201.5030.60 / Kredit CHF 100'000.00

Ausgangslage

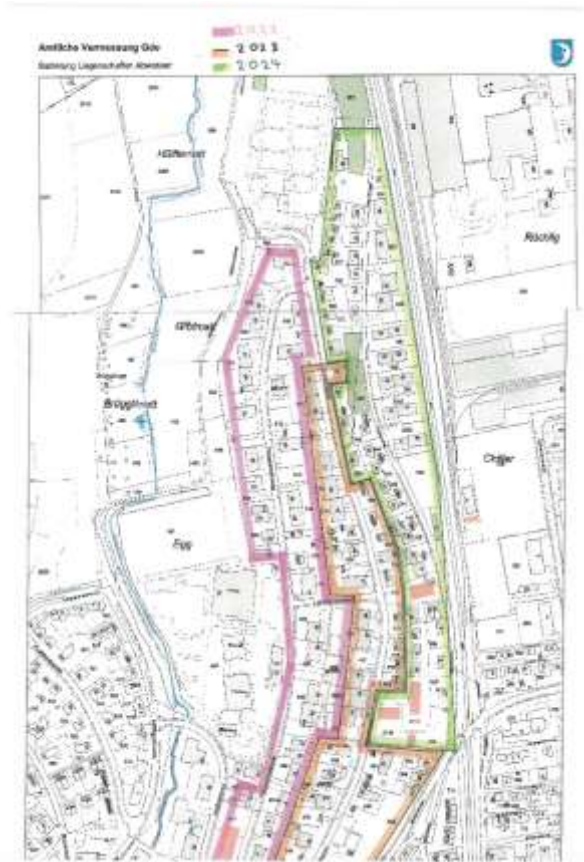
Gestützt auf § 5, Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 und §§ 13 und 15 des kommunalen Abwasserreglements vom 25. September 2014 müssen undichte Schmutzwasserleitungen durch die Liegenschaftseigentümerschaft saniert oder ersetzt werden. In den Jahren 2022, 2023 und 2024 werden die Abwasserleitungen in den Gebieten Egg und Eggrainweg saniert. Da in dieser Zeitperiode die Elektra Baselland die Wärmeverbundsleitungen im Rahmen des Projekts "Erneuerbare Energieschiene Ergolzthal" realisiert, lassen sich bei der gleichzeitigen Sanierung defekter Abwasserleitungen Synergien nutzen.

Die Gemeinde unterstützt die Liegenschaftseigentümerschaft in der Planung und Begleitung von gebietsweisen Sanierungen von ihren privaten Liegenschaftsentwässerungen und übernimmt die Kosten für die Voruntersuchungen.

Der Umfang der Sanierungsetappe wird anhand von Erfahrungswerten und den Kostenschätzungen im Rahmen des GEP (Genereller Entwässerungsplan) auf die vorgegebene Kredithöhe festgelegt.

Projekt

Die Arbeiten für die diversen Leitungssanierungen werden mit Hilfe der Robotertechnik durchgeführt. Vorgängig wird der Zustand der Kanäle mittels Kanalfernsehen aufgenommen. Anschliessend wird die adäquate Sanierungstechnik festgelegt.



Kosten

Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Kreditrahmen von **CHF 100'000.00** inkl. MwSt.

FAZIT ZUM BUDGET 2022

ERFOLGSRECHNUNG

Unter Berücksichtigung aller uns bekannten Vorgaben bei der Erstellung des Budgets resultiert auch für das kommende Jahr eine praktisch ausgeglichene Erfolgsrechnung mit einem kleinen Aufwandsüberschuss. Der im letzten Finanzplan prognostizierte Ertragsüberschuss wird höchst wahrscheinlich nicht erreicht werden.

Auch im nächsten Jahr zeigen sich nochmals sehr ähnlich bleibende Positionen betreffend den diversen Finanzströmen in Bezug auf den Lastenausgleich, den Beiträgen und auch den Kompensationsleistungen. Wir gehen davon aus, dass sich die früheren, grossen Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinde auch zukünftig in Grenzen halten und sich deshalb weniger stark auf die Rechnung auswirken werden.

Aufgrund der konsequenten Überwachung der Aufgaben und der laufenden Beurteilung der Arbeitspensen, rechnen wir Ausgabeseitig mit einem nur leicht erhöhten Personalaufwand. Auch der Sach- und Betriebsaufwand dürfte mit den beinahe gleichbleibenden Positionen ebenso ein wenig höher ausfallen. Die Investitionstätigkeit in unserer Gemeinde ist nach wie vor gross. Durch die bereits getätigte Vorinvestitionen fallen die entstehenden Abschreibungen, wie geplant, nicht so stark ins Gewicht und entlasten somit das Budget.

Auf der Ertragsseite folgen wir nun wieder klar den Empfehlungen des Kantons. Wir rechnen hier mit höheren Erträgen bei den Steuereinnahmen bei den natürlichen, sowie auch bei den juristischen Personen. Zudem dürfte sich auch der Finanzertrag leicht erhöhen. Dafür wird der erwartete Transferertrag vermutlich etwas tiefer als im Vorjahr ausfallen.

INVESTITIONSRECHNUNG

Wie schon in den letzten Jahren erlaubt es unsere solide Finanzlage auch weiterhin zukunftsweisend und werterhaltend zu investieren. Da diverse Investitions-Projekte, die zurzeit nicht prioritär umgesetzt werden müssen, auf spätere Jahre verschoben wurden, liegt das geplante Investitionsvolumen nun unter dem im Finanzplan 2021 - 2025 vorgesehenen Niveau. Der Hauptanteil der geplanten Investitionen ist neben diversen kleineren Vorhaben vor allem in den Bereichen Verkehr, Umweltschutz und Raumordnung zu finden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die finanziellen Ansprüche an die Gemeinde Frenkendorf sind und bleiben weiterhin höchst anspruchsvoll. Die Mitglieder von Gemeinderat und Verwaltung legen wie immer einen hohen Wert auf eine ausgeglichene Finanzpolitik.

Es ist unser erklärtes Ziel, mit Vernunft, klaren Vorgaben und beharrlicher Ausgabendisziplin unsere gesunde Finanzstruktur zu erhalten und mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch umzugehen.

Ein geordneter Finanzhaushalt mit attraktiven Steuer- und Gebührensätzen ist und bleibt ein Garant für erstklassige Rahmenbedingungen für unsere Einwohnerinnen und Einwohner und unser lokales Gewerbe. Zu diesem wollen und werden wir weiterhin Sorge tragen. Für unser schönes Frenkendorf.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

A. die Genehmigung des Budgets 2022 in der vorliegenden Fassung;

B. die Zustimmung zu nachfolgenden, Steuern und Gebühren:

1. *Gemeindesteuer* der natürlichen Personen:

57 Prozent der Staatssteuer auf dem Einkommen und Vermögen (wie bisher);

2. *Ertragssteuer* der Gemeinde von juristischen Personen:

4.5 Prozent des Reinertrages (wie bisher);

Kapitalsteuer der Gemeinde von juristischen Personen:

0.55 Promille des steuerbaren Kapitals (wie bisher);

3. Gebühren für die Wasserversorgung, exklusiv 2.5 % MwSt.

Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser CHF 0.80 (wie bisher)

4. *Gebühren für die Abfallentsorgung*, inkl. 7.7 Prozent Mehrwertsteuer:

Siedlungsabfälle:		inkl. MwSt.		exkl. MwSt.	
Je Kehrichtsack mit	17 Litern Inhalt	CHF	1.10	CHF	1.03
Je Kehrichtsack mit	35 Litern Inhalt	CHF	2.20	CHF	2.04
Je Kehrichtsack mit	60 Litern Inhalt	CHF	4.40	CHF	4.09
Je Kehrichtsack mit	110 Litern Inhalt	CHF	6.60	CHF	6.12
Je Container-Leerung (800 Liter) bei gewerblichen und industriellen Betrieben		CHF	44.00	CHF	40.86
Sperrgut: Je Einzelstück, Gefäss oder Bund		CHF	6.60	CHF	6.12

Grüngut-Container mit 140 Liter Inhalt (Jahresvignette)	CHF 45.00	CHF 41.78
Grüngut-Container mit 240 Liter Inhalt (Jahresvignette)	CHF 70.00	CHF 65.00
Grüngut-Container mit 770 Liter Inhalt (Jahresvignette)	CHF 200.00	CHF 187.70
Häckseldienst pro Materialhaufen, max. 4 m ³ (gegen Rechnung)	CHF 30.00	CHF 27.86

Erläuterungen durch GR Dominik Egger

Finanzchef Dominik Egger übernimmt das Wort und bedankt sich zuerst einmal beim Gemeinderat, der Verwaltung, der Rechnungsprüfungskommission und besonders bei Finanzverwalter Michael Blättler für die ausgezeichnete Vorbereitung und Zusammenstellung der Budgetdaten.

Zur **Erfolgsrechnung** kann Finanzchef Dominik Egger so viel sagen, dass hier bei der Erstellung des Budgets alle bekannten und berücksichtigten Vorgaben des Kantons und alle zum Zeitpunkt der Budgeterstellung vorhandenen Werte übernommen wurden. Dies resultiert für das kommende Jahr in einem kleinen Aufwandüberschuss von CHF 125'045.00. Es war doch eher eine vorsichtige Budgetierung, vor allem bei den Einnahmen.

Hier auch der Hinweis zu den fünf grössten Aufwandpositionen:

Personalaufwand

Die Kosten setzen sich zusammen aus CHF 5.6 Millionen für unsere Lehrkräfte, über CHF 4.1 Millionen für das Verwaltungs- und Betriebspersonal, knapp über CHF 1.9 Millionen für Arbeitgeberbeiträge plus nochmals rund CHF 340'000.00 für die Behörden und Kommissionen.

Sach- und Betriebsaufwand

Hier sind wir fast ebenbürtig wie letztes Jahr: CHF 1.8 Millionen für Dienstleistungen, CHF 1.1 Millionen für den baulichen Unterhalt, CHF 550'000.00 für Material und Warenaufwand, rund CHF 260'000.00 für Mobilien, Maschinen und deren Unterhalt plus dann noch CHF 520'000.00 für die Entsorgung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen werden unser Budget mit bald schon CHF 1.2 Millionen belasten.

Finanzaufwand

Beim Finanzaufwand sind folgende Faktoren eingerechnet: Abbruchkosten der Liegenschaft «Restaurant Löwen» und Sanierungskosten der Liegenschaft an der Prattlerstrasse 3 für die Vermietung an die Spielgruppe «Murmeli».

Transferaufwand

Der Transferaufwand macht rund CHF 6.7 Millionen für Beträge an Gemeinwesen und Dritte plus etwas mehr als CHF 2.3 Millionen für Entschädigung an das Gemeinwesen aus.

Fiskalertrag

Beim Steuerertrag haben wir uns an die Empfehlung des Kantons gehalten. Hier werden CHF 13.6 Millionen (ein sehr gutes Plus von knapp CHF 1 Mio) von natürlichen Personen erwartet. Wir rechnen mit CHF 920'000.00 von Juristischen Personen, also unseren ortsansässigen Firmen. Auch hier ein Plus von rund CHF 170'000.00. Dies sind wie gesagt Schätzungen vom Kanton.

Entgelte/Gebühren

Über CHF 1.8 Millionen kommen von Benützungsgebühren und Dienstleistungen und nochmals CHF 1.5 Millionen aus Rückerstattungen Dritter plus Einnahmen von CHF 430'000.00 aus Abgaben, Gebühren und Schulgeldern.

Finanzertrag

Die Liegenschaftserträge belaufen sich neu auf über CHF 700'000.00. Zudem profitieren wir von immer noch CHF 150'000.00 als Zinsertrag.

Transferertrag

Hier kommen CHF 4.4 Millionen vom Finanz- und Lastenausgleich und knapp CHF 1.5 Millionen als Entschädigung vom Gemeinwesen. Weitere CHF 1.75 Millionen sind Beiträge von Gemeinwesen und Dritten. Zusätzlich können Bundesbeiträge in Höhe von CHF 216'000.00 verbucht werden.

Finanzchef Dominik Egger merkt an, dass es hier relativ knapp wird zur Deckung aller geplanten Ausgaben mit den budgetierten Erträgen im kommenden Jahr und hofft, dass dies auch wirklich so eintreten kann, trotz der wieder verschärften Corona-Massnahmen.

Finanzchef Dominik Egger fährt weiter mit der **Investitionsrechnung**. Grundsätzlich sind im Jahr 2022 keine grösseren Investitionen geplant. In den Bereichen «Verkehr und Umweltschutz» und «Raumordnung» werden uns vor allem diverse Arbeiten im Zusammenhang mit der Fernwärmeerschliessung beschäftigen. Alles in allem sind Nettoinvestitionen von etwas über CHF 2 Mio. geplant. Im letzten Jahr waren dies immerhin noch knapp CHF 5.5 Mio.

Finanzchef Dominik Egger leitet über zu den **Investitionen MIT Sondervorlage** im Total von rund CHF 1.35 Millionen. Über diese 4 Projekte wird zu gegebener Zeit mit einer Sondervorlage informiert. Die Einwohnergemeindeversammlung kann dann über das Projekt und einen entsprechenden Kreditantrag jeweils entscheiden.

Finanzchef Dominik Egger geht nun über zu den **Investitionen OHNE Sondervorlage** im Total von rund CHF 1'223'100.00, welche im Budget bereits inkludiert sind:

Feuerwehrverbund - Ersatz MS-2 "Zivilschutz"	30'000
Egg: Mobile Hardware iPads	140'100
Heimatkunde Frenkendorf	20'000
Kornackerstrasse Korrektur - Projektierungskredit	50'000
Hauptstrasse Neugestaltung - Projektierungskredit	80'000
Strassensanierungen nach Konzept 2022	200'000
Ersatz Nissan Kipper Jg. 2009	60'000
Ersatz Piaggio Jg. 2009 - Elektro	70'000
Bushaltestelle Mühlacker	110'000
Leitungen nach Konzept Sanierung 2022	200'000
Desinfektions-/Filtrationsanlage Rüti - Projektierungskredit	50'000
Sanierung Reservoir Adler (NZ) - Projektierungskredit	50'000
Sauberwasserleitungen nach GEP 2022	50'000
Sanierung Hausanschlüsse nach GEP 2022	100'000
Naturschutzprojekt Röserental und Tugmatt	13'000
Total	1'223'100

Diese Investitionen sind in den EGV-Unterlagen im Detail beschrieben und werden zusammen mit dem Budget 2022 direkt genehmigt.

Finanzchef Dominik Egger leitet über zu den **Spezialfinanzierungen** – aus der Sicht des Gemeinderates seien alle froh über die Entwicklung, denn bereits in 2 Jahren wird diese Finanzierungskasse aufwandmässig entlastet werden und wird dann nur noch im Ertrag aus der Gemeinschaftsantenne von rund CHF 11'400.00 resultieren.

Wie seit mehreren Jahren ist bei den Spezialfinanzierungskassen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung ein Aufwandsüberschuss geplant.

Bei den **Steuern und Gebühren**, führt Finanzchef Dominik Egger weiter aus, seien für das Jahr 2022 wiederum keine Änderungen gegenüber 2021 vorgesehen.

Fazit

Finanzchef Dominik Egger fasst zusammen, dass im Jahr 2022 mit einer eher defensiven Budgetierung nur ein geringer Aufwandüberschuss erwartet wird.

Finanzchef Dominik Egger empfiehlt, neben dem Budget 2022 auch alle "**ohne Sondervorlage**" bezeichneten Investitionskredite sowie die gegenüber 2021 unveränderten **Steuern und Gebühren** gemäss dem gültigen Steuer- und Gebührenverzeichnis zu genehmigen.

Erläuterungen durch die Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Dr. Urs Müller verzichtet auf zusätzliche Erläuterungen. Dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist nichts weiter hinzuzufügen.

Die RPK beantragt die vorbehaltlose Zustimmung des Budgets 2022.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindekommissionsmitglied Urs Roth rekapituliert die Beratung in der Gemeindekommission:

Es fanden gar keine grossen Diskussionen zum Budget als Ganzes statt. Inhaltlich gab jedoch die Seite 13 mit diversen Ergebniszahlen zu reden. Eigentlich zeigen diese Zahlen gar keine guten Werte für das Budget, da deren Interpretation schwierig ist. Aus diesem Grund forderte die Gemeindekommission detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Zahlen. Zum Beispiel muss der Selbstfinanzierungsgrad mit seinen Schwankungen erklärt werden. Im Weiteren gab die Anschaffung der iPad-Tablet-PC's für die Schule zu reden. Die hohe Anschaffungssumme wurde mit der stattlichen Anzahl von 260 Geräten erklärt. Zudem werden jetzt die Geräte gekauft und nicht mehr geleast, was den Kreditrahmen erklärt.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung die vorbehaltlose Zustimmung zum Budget 2022 sowie zu den Ansätzen von Steuern und Gebühren.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl erkundigt sich bei der Versammlung nach Wortbegehren zur Eintretensdebatte.

Keine weiteren Wortbegehren.

://: Eintreten ist beschlossen.

Beratung

Gemeindepräsident Roger Gradl ruft nun die einzelnen Funktionen Seite für Seite zur Beratung auf:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit
- 2 Bildung
- 3 Kultur und Freizeit
- 4 Gesundheit
- 5 Soziale Sicherheit
- 6 Verkehr
- 7 Umwelt und Raumplanung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen und Steuern
- Investitionsrechnung
- Ergebnisübersicht

Peter Heinrichs möchte wissen, auf wie viele Personen sich der Personalaufwand insgesamt verteilt.

Gemeindepräsident Roger Gradl erklärt, dass sich der Aufwand auf insgesamt 37.45 Vollzeitstellen in der Verwaltung sowie auf alle Kindergarten- und Lehrpersonen verteilt.

Keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

A. ://: Das Budget 2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

In einer zweiten Abstimmung ergibt sich wiederum mit grossem Mehr ohne Gegenstimme folgender Beschluss:

B. Den nachfolgenden Steuern und Gebühren wird zugestimmt:

**//: 1. Gemeindesteuer der natürlichen Personen:
57 Prozent der Staatssteuer auf dem Einkommen und Vermögen (wie bisher);**

**//: 2. Ertragssteuer von juristischen Personen:
4.5 Prozent des Reinertrages (wie bisher);
Kapitalsteuer von juristischen Personen:
0.55 Promille des steuerbaren Kapitals (wie bisher);**

**//: 3. Gebühren für die Wasserversorgung, exklusiv 2.5 % MwSt.
Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser CHF 0.80 (wie bisher)**

//: 4. Gebühren für die Abfallentsorgung, eingeschlossen 7.7 Prozent Mehrwertsteuer:

Siedlungsabfälle:

Je Kehrichtsack mit 17 Litern Inhalt	CHF	1.10
Je Kehrichtsack mit 35 Litern Inhalt	CHF	2.20
Je Kehrichtsack mit 60 Litern Inhalt	CHF	4.40
Je Kehrichtsack mit 110 Litern Inhalt	CHF	6.60

Je Container-Leerung bei gewerblichen und industriellen Betrieben	CHF	44.00
---	-----	-------

Sperrgut: Je Einzelstück, Gefäss oder Bund	CHF	6.60
--	-----	------

Grüngut-Container mit 140 Liter Inhalt (Jahresvignette)	CHF	45.00
Grüngut-Container mit 240 Liter Inhalt (Jahresvignette)	CHF	70.00
Grüngut-Container mit 770 Liter Inhalt (Jahresvignette)	CHF	200.00
Häckseldienst pro Materialhaufen, max. 4 m ³ (gegen Rechnung)	CHF	30.00

* * * * *

3. Finanzplan 2022 – 2026

Kenntnisnahme

Allgemeines

Basierend auf den getroffenen Annahmen soll der Finanzplan als Ergänzung zum Budget die mittelfristige Entwicklung der Finanzen für die Jahre 2022 bis 2026 in den Bereichen Erfolgsrechnung, Investitionen und Spezialfinanzierungen aufzeigen. Der Finanzplan wird jährlich, im Sinne einer rollenden Planung überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen angepasst. Im Zuge der Budgetarbeiten wird der Investitionsplan ebenfalls jährlich durch den Gemeinderat verabschiedet. Das Stimmvolk nimmt den Finanzplan im Rahmen der Budget-Gemeindeversammlung zur Kenntnis. Die dem Finanzplan zugrundeliegenden Rahmenbedingungen sind auf den nächsten Seiten detaillierter erläutert.

Die Frankenbeträge in den jeweiligen Tabellen sind in Tausend Franken dargestellt. Aufgrund dieser gerundeten Zahlen können sich in den Summen geringe Differenzen ergeben.

Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze

Auch wenn die Corona-Pandemie im 2021 nach wie vor präsent ist, haben sich die im Vorjahr gemachten Prognosen; von Rezession war u.a. die Rede; bis anhin zum Glück nicht bewahrheitet. Im Gegenteil: die Aussichten sehen gut aus und es ist von Wachstum die Rede.

Die Gemeinde Frenkendorf ist seit Januar 2015 schuldenfrei. Dank einem guten Jahresabschluss und einer weiteren Bildung von Reserven konnte das Nettoguthaben um TCHF 374 auf CHF 25.3 Millionen, resp. rund CHF 3'900.00 pro Einwohnerin und Einwohner gesteigert werden. Somit kann der Gemeinde Frenkendorf, bezogen auf die vorhandenen Vermögenswerte, weiterhin eine sehr gute Bonität attestiert werden.

Für die in dieser Finanzplanperiode berücksichtigten Investitionen von rund CHF 26.5 Millionen ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplanes keine Neuverschuldung geplant. In Abhängigkeit der tatsächlichen Umsetzung der geplanten Investitionsprojekte zeichnet sich ab dem Planjahr 2025 eine mögliche Verschuldung ab, welche zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden kann. In einer Planperiode von 5 Jahren können weitere verschiedene Faktoren (wie Projektänderungen oder zeitliche Verschiebungen) die Umsetzung von Investitionen und damit auch eine allfällige Aufnahme von Fremdkapital beeinflussen. Mehreinnahmen wie z. B. im Bereich der Anschlussgebühren aufgrund höherer Bautätigkeit führen hingegen zu mehr flüssigen Mitteln.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

- Wir verfolgen eine nachhaltige Finanzpolitik und sorgen für einen geordneten Finanzhaushalt mit angemessenen Steuersätzen und Gebühren.
- Wir fördern attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort Frenkendorf.
- Die jährlichen Ausgaben sollten die Einnahmen nicht übersteigen.
- Neuverschuldungen sind zu vermeiden.
- Investitionen sollen zukunftsgerichtet getätigt werden, wobei jeweils das Notwendige vom Wünschbaren zu trennen ist.

Rahmenbedingungen für die Berechnung des Finanzplanes 2022 – 2026

Die Qualität eines langfristigen Planungsinstruments hängt stark von den Annahmen über die Rahmenbedingungen ab. Diese sind einerseits auf übergeordnete Entwicklungen (Bsp. Covid-19) und Planungen zurückzuführen, welche nicht beeinflussbar sind. Andererseits können Rahmenbedingungen, Vorgaben und Planungen selbst festgelegt werden. Der Finanzplan 2022 – 2026 beruht daher auf folgenden Annahmen:

Basis

Die Berechnungen im Finanzplan basieren auf dem Budget 2022. Die Auswirkungen von Covid-19 waren entgegen den Befürchtungen bisher nicht gross spürbar. Das ist kein Grund für Euphorie, denn die Unsicherheiten sind nach wie vor vorhanden. Wo bereits ersichtlich, sind mögliche Auswirkungen ins Budget 2022 eingeflossen. Weitere bekannte einmalige Ereignisse, Veränderungen oder strategische Vorgaben wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Kosten seitens der Gemeinde und die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes sind berücksichtigt.

Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahl von Frenkendorf hat sich nach dem Höchststand von 2017 (6'535 Einwohnerinnen und Einwohnern bei rund 6'500 Personen (Stand 1. Juli 2021: 6'483) eingependelt. In der Planperiode wird, trotz diverser Bautätigkeiten, mit einer stabilen Einwohnerzahl von 6'500 Personen gerechnet.

Wirtschaftsentwicklung

Für die Jahre 2022 bis 2025 wird gemäss BAK-Prognose für den Kanton Basel-Landschaft mit einem jährlichen Zuwachs des BIP von zwischen 1.4 % und 3.3 % gerechnet. Im Bereich der Sozialhilfekosten rechnen wir mit einer stabilen Anzahl der Fälle (Basis 2021 unter Berücksichtigung von Covid-19).

Preisentwicklung

Geplant wurde mit einer Jahreststeuerung von 1.0 % für die Jahre ab 2023.

Personalaufwand

Es wurde jährlich mit dem regulären, reglementarisch festgelegten Stufenanstieg von 1 % kalkuliert. Aufgrund der nach wie vor tiefen Inflation wurde erst für die Jahre 2024 und 2025 wieder mit einer Jahreststeuerung von 1.0 % gerechnet. Veränderungen des Personalbestandes sind nicht zu erwarten.

Sachaufwand

Geplant wurde mit einer Jahreststeuerung von 1.0 % für die Jahre ab 2023.

Abschreibungen

Die Abschreibungen für Investitionen bis und mit 2013 wurden wie folgt berechnet:

- 2022: 6.0 % der Restbuchwerte - ergibt Abschreibungen von CHF 492'400,
- 2023: 5.5 % der Restbuchwerte - ergibt Abschreibungen von CHF 451'400,
- 2024: 5.0 % der Restbuchwerte - ergibt Abschreibungen von CHF 410'400,
- 2025: 4.5 % der Restbuchwerte - ergibt Abschreibungen von CHF 369'400,
- 2026: 4.0 % der Restbuchwerte - ergibt Abschreibungen von CHF 328'400.

Die Abschreibungen für Investitionen ab 2014 wurden nach den Vorgaben gemäss Handbuch HRM2 vorgenommen.

Investitionen im Bereich des Finanzvermögens dürfen mit HRM2 nicht mehr über die Investitionsrechnung abgerechnet werden. Die Verbuchung erfolgt analog der Privatwirtschaft direkt über die Anlage in der Bilanz. Es werden auch keine Abschreibungen mehr budgetiert, sondern aufgrund der Bewertungsüberprüfung Ende Jahr sogenannte „Wertverminderungen resp. realisierte Verluste“.

Finanzaufwand

Seit dem Jahr 2015 sind alle langfristigen Fremdgelder (Darlehen) vollständig zurückbezahlt. Schuldzinsen aufgrund einer möglichen Neuverschuldung (ab 2025) wurden keine gerechnet. Die Passivzinsen, wie Skonti und Vergütungszinsen auf Steuern, haben sich dementsprechend reduziert und werden sich gemäss unserer Einschätzung vorläufig nicht erhöhen.

Transferaufwand

Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen (EL) der AHV und an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wurden mit einem jährlichen Teuerungsanstieg ab 2023 von 1.0 % berücksichtigt. Eine letzte Absenkung der EL-Obergrenze für 2022 wurde berücksichtigt. Die

anteilmässigen Kosten an die Pflegefinanzierung wurden im Jahr 2022 angepasst. Für die Planperiode 2023 – 2026 rechnen wir mit einer jährlichen Steigerung von 1.0 %.

Steuerertrag

Aufgrund der bereits beschlossenen und geplanten Gesetzesänderungen sowie der Prognosen der BAK (mit Berücksichtigung von Covid-19) haben wir mit folgenden Parametern (jeweils Veränderung zu Vorjahr) gerechnet:

		R2020	Vs2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Natürl. Personen	Einkommen	Basis	1.7%	2.5%	4.5%	2.3%	2.6%
Natürl. Personen	Vermögen	Basis	2.5%	2.5%	-10.2%	2.8%	3.2%
Jur. Personen	Ertrag	Basis	2.4%	5.0%	-25.4%	4.5%	-28.9%
Jur. Personen	Kapital	Basis	3.5%	4.5%	2.9%	3.4%	3.7%

Für das Planjahr 2026 liegen uns keine Prognosedaten vor. Wir rechnen für das Jahr 2026 mit jeweils einem vorsichtigen Wachstum von 2.0 %.

Nachstehend die Zeitreihe der relevanten Zahlen zu den Steuern.

Relevante Daten zu den Steuern (Ber_110)		R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026	26/22
Einkommenssteuern natürl. Pers. Total	E	-10'500	-10'789	-11'498	-10'250	-11'100	-11'600	-11'866	-12'175	-12'418	11.9%
Einkommenssteuern aktuelles Jahr	E	-10'472	-10'309	-10'675	-10'250	-11'100	-11'600	-11'866	-12'175	-12'418	11.9%
Einkommenssteuern Vorjahre	E	-28	-480	-823	0	0	-	-	-	-	-
Vermögenssteuern natürl. Pers. Total	E	-1'916	-1'876	-1'774	-2'010	-2'060	-1'850	-1'902	-1'963	-2'002	-2.8%
Vermögenssteuern aktuelles Jahr	E	-2'016	-2'041	-1'962	-2'010	-2'060	-1'850	-1'902	-1'963	-2'002	-2.8%
Vermögenssteuern Vorjahre	E	101	165	189	0	0	-	-	-	-	-
Quellensteuern natürliche Personen	E	-433	-430	-478	-400	-420	-439	-449	-461	-470	11.9%
Ertragssteuern juristische Personen Total	E	-544	-903	-988	-625	-770	-574	-600	-427	-435	-43.5%
Ertragssteuern juristische Personen akt. Jahr	E	-590	-659	-725	-625	-770	-574	-600	-427	-435	-43.5%
Ertragssteuern juristische Personen Vorjahre	E	46	-244	-263	0	0	-	-	-	-	-
Kapitalsteuern juristische Personen Total	E	-902	-896	215	-125	-150	-154	-160	-166	-169	12.5%
Kapitalsteuern juristische Personen akt. Jahr	E	-612	-641	-140	-125	-150	-154	-160	-166	-169	12.5%
Kapitalsteuern juristische Personen Vorjahre	E	-290	-255	355	0	0	-	-	-	-	-
Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	-	0	0	-148	-175	-217	-260	-305	-315	-315	45.5%
Steuerausfälle wegen Steuervorlage 17 (SV17)				-323	-341	-274	-426	-382	-519	-519	
> Reduktion Ertragssteuer jurist. Personen							-196	-196	-343	-343	
> Reduktion Kapitalsteuer jurist. Personen				-472	-516	-491	-491	-491	-491	-491	
> Kompensation Ertragsanteile Bundessteuer				148	175	217	260	305	315	315	
Steuerausfälle wegen Vermögenssteuerreform							-210	-210	-210	-210	

Steuern- und Gebührensätze

Der Steuersatz für die Kapitalsteuer für jur. Personen wurde per 1.1.2020 von 2.75 ‰ auf 0.55 ‰ gesenkt. Zur Abfederung der erwarteten Ertragsausfälle erhalten wir vom Bund anteilige Bundessteuern. Im Jahr 2023 ist eine Vermögenssteuerreform bei den natürlichen Personen geplant. Der Ertragssteuersatz bei den jur. Personen wird infolge der SV17 in den Jahren 2023 und 2025 gesenkt (siehe auch obenstehende Tabelle bei Steuerertrag).

Bei der Wasserversorgung wurde per 1.1.2020 die Mengengebühr pro m³ von CHF 1.00 auf CHF 0.80 gesenkt. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Finanz- und Lastenausgleich

Die Revision des Finanzausgleichsgesetzes führt zu einer schrittweisen Abnahme des Finanzausgleichs für Frenkendorf. Die entsprechenden Veränderungen wurden im vorliegenden Finanzplan berücksichtigt.

Konto	Bezeichnung	A/E*	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
93	Finanz- und Lastenausgleich	-	-4'948	-5'673	-4'888	-5'280	-5'305	-4'955	-4'805	-4'705	-4'605
930	Finanz- und Lastenausgleich	-	-4'948	-5'673	-4'888	-5'280	-5'305	-4'955	-4'805	-4'705	-4'605
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-	-4'948	-5'673	-4'888	-5'280	-5'305	-4'955	-4'805	-4'705	-4'605
9300.3623.00	Finanzierung Ausgleichsfonds	A	0	0	0	0	0	-	-	-	-
9300.3625.00	Finanzierung Solidaritätsbeiträge	A	0	65	65	65	65	65	65	65	65
9300.3631.00	Beiträge an Kanton (Kompens. Aufgabenverf.)	A	171	170	169	170	190	190	190	190	190
9300.4621.00	Sonderlastenabgeltungen	E	-1'068	-1'159	-994	-1'124	-1'310	-1'310	-1'310	-1'310	-1'310
9300.4622.00	Horizontaler Finanzausgleich	E	-2'287	-3'676	-3'046	-3'270	-3'100	-2'750	-2'600	-2'500	-2'400
9300.4631.00	Beiträge vom Kanton	E	-1'765	-1'072	-1'082	-1'121	-1'150	-1'150	-1'150	-1'150	-1'150

Finanzerträge

Bei den Liegenschaftserträgen im Finanz- und Verwaltungsvermögen rechnen wir weiterhin mit einer guten Auslastung der Mietobjekte.

Vermögenserträge

Die Prognosen des BAK zeigen sowohl bei den kurz- wie auch bei den langfristigen Zinserwartungen ab dem Jahr 2022 eine leicht steigende Tendenz. Für die Berechnungen im Finanzplan wurde mit einem durchschnittlichen Zins von 0.25 % gerechnet.

Beiträge vom Kanton

Für die Planperiode rechnen wir in der 6. Primarschulklasse mit einer gleichbleibenden Schülerzahl. Die Beiträge des Kantons als Ausgleich zur Einführung der 6. Primarschulklassen bleiben deshalb unverändert.

Vorfinanzierungen

Es sind für diese Planperiode keine Vorfinanzierungen geplant. Die Verwendung von bestehenden Vorfinanzierungen wurde bei den entsprechenden Investitionen berücksichtigt.

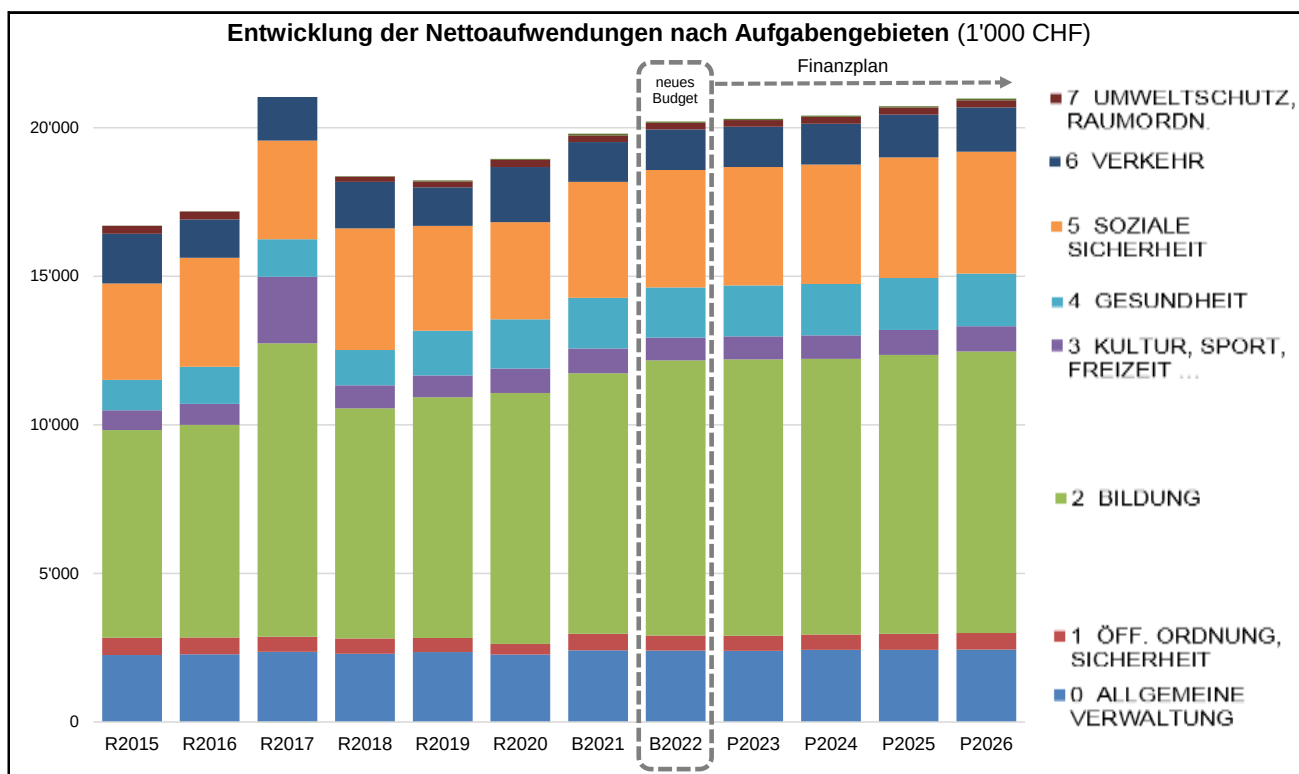
Erfolgsrechnung – Zusammenfassung

	(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026	2022/26
4 Ertrag		27'135	30'607	28'669	26'723	28'021	27'947	28'252	28'575	28'888	3.1%
40 Fiskalertrag		14'294	14'893	14'523	13'410	14'500	14'617	14'977	15'190	15'494	6.9%
41 Regalien und Konzessionen		80	76	74	78	78	78	78	78	78	0.0%
42 Entgelte		4'400	4'175	4'236	3'821	3'846	3'950	3'931	3'945	3'959	2.9%
43 Verschiedene Erträge		0	149	0	0	0	0	0	0	0	-
44 Finanzertrag		751	2'797	1'401	652	862	888	909	909	909	5.3%
45 Entnahmen Fonds u. Spez. finanz.		156	68	157	491	455	446	468	565	599	31.7%
46 Transferertrag		7'106	8'138	7'316	7'930	7'820	7'509	7'431	7'336	7'265	-7.1%
48 Ausserordentlicher Ertrag		75	75	690	90	177	177	177	270	303	70.9%
49 Interne Verrechnungen		273	238	271	251	281	281	282	282	282	0.1%
3 Aufwand		25'982	29'872	28'295	27'401	28'146	28'076	28'238	28'753	29'128	3.5%
30 Personalaufwand		11'005	11'083	11'229	11'811	12'284	12'523	12'643	12'768	12'890	4.9%
31 Sach- und Betriebsaufwand		4'317	4'480	4'192	4'825	4'921	4'752	4'748	4'786	4'833	-1.8%
33 Abschreib. Verwaltungsverm.		1'120	1'098	1'096	1'083	1'188	1'212	1'211	1'491	1'626	36.8%
34 Finanzaufwand		56	2'532	65	70	407	138	138	138	138	-66.1%
35 Einlagen in Fonds u. Spezialfinanz.		119	360	58	11	11	12	12	13	13	13.2%
36 Transferaufwand		8'931	8'581	8'564	9'350	9'053	9'159	9'204	9'275	9'347	3.2%
38 Ausserordentlicher Aufwand		160	1'500	2'820	0	0	0	0	0	0	-
39 Interne Verrechnungen		273	238	271	251	281	282	282	282	282	0.3%
Ergebnis Erfolgsrechnung		1'153	736	374	-678	-125	-129	15	-178	-240	
33 Abschreib. Verwaltungsverm.		1'120	1'098	1'096	1'083	1'188	1'212	1'211	1'491	1'626	36.8%
366 Abschreib. Investitionsbeiträge		17	17	17	17	17	17	17	17	17	0.0%
351 Einlagen Fonds u. Spezialfinanz.		119	360	58	11	11	12	12	13	13	13.2%
451 Entnahmen Fonds u. Spez. finanz.		-156	-68	-157	-491	-455	-446	-468	-565	-599	31.7%
389 Einlagen in das Eigenkapital		152	1'500	2'820	0	0	0	0	0	0	-
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital		-75	-75	-690	-90	-177	-177	-177	-270	-303	70.9%
364 Wertbericht. Darlehen Verw. verm.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	-
365 Wertbericht. Beteilig. Verw. verm.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	-
449 Übriger Finanzertrag		0	0	0	0	0	0	0	0	0	-
SF Selbstfinanzierung		2'330	3'567	3'517	-148	459	488	610	508	513	11.8%
5 Investitionsausgaben		1'168	1'545	2'730	6'890	2'573	6'022	8'331	5'098	6'450	
6 Investitionseinnahmen		661	787	1'104	1'400	400	400	400	400	400	
NI Nettoinvestitionen		507	758	1'626	5'490	2'173	5'622	7'931	4'698	6'050	178.4%
Kapitalbedarf = NI - SF		-1'823	-2'810	-1'892	5'638	1'714	5'134	7'321	4'190	5'537	
Selbstfinanz.grad = SF / NI		460%	471%	216%	-3%	21%	9%	8%	11%	8%	
Bilanzüberschuss (Eigenkapital)		24'175	24'911	25'285	23'497	23'372	23'243	23'258	23'079	22'839	-2.3%

Stand: 22.09.2021 Ber_100

Nettoaufwendungen (1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026	2022/26
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'297	2'356	2'268	2'413	2'402	2'391	2'431	2'426	2'439	1.6%
1 ÖFF. ORDNUNG, SICHERHEIT	509	471	358	555	507	512	515	546	557	9.9%
2 BILDUNG	7'749	8'103	8'449	8'769	9'263	9'302	9'273	9'378	9'470	2.2%
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT ...	770	737	821	834	760	776	791	842	852	12.1%
4 GESUNDHEIT	1'192	1'501	1'651	1'702	1'695	1'714	1'734	1'753	1'773	4.6%
5 SOZIALE SICHERHEIT	4'096	3'532	3'276	3'906	3'953	3'979	4'019	4'059	4'100	3.7%
6 VERKEHR	1'567	1'293	1'857	1'338	1'360	1'361	1'369	1'433	1'489	9.5%
7 UMWELTSCHUTZ, RAUMORDN.	174	199	242	222	226	227	238	247	244	8.2%
8 VOLKSWIRTSCHAFT	13	34	27	58	38	39	39	39	61	60.0%
9 FINANZEN UND STEUERN	-19'521	-18'961	-19'324	-19'118	-20'079	-20'171	-20'423	-20'544	-20'746	3.3%
ERGEBNIS (- = Überschuss)	-1'153	-736	-374	678	125	129	-15	178	240	

Stand: 22.09.2021 Ber_105



Stand: 22.09.2021 Ber_106

Erläuterungen zu einzelnen Aufgabengebieten/Funktionen im Finanzplan

Grössere Nettoergebnisveränderungen sind in den nächsten 5 Jahren in den Funktionen **Bildung**, **Gesundheit**, **Soziale Sicherheit**, **Verkehr** sowie bei den **Finanzen und Steuern** zu finden.

In der **Bildung** rechnen wir nebst dem Ausbau des Angebots für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) gekoppelt mit der Preisentwicklung mit deutlich höheren Kosten. Es wurde keine weitere Erhöhung der Schulklassen geplant.

Die Abschreibungen für die Sanierung der Schulanlage Egg sowie Sanierung/Neubau Kindergarten Neufeld können dank der in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierungen entsprechend reduziert werden.

Im Bereich **Kultur, Sport, Freizeit, Kirche** ist vor allem die geplante Sanierung (2023 und 2024) der Schwimmhalle zu erwähnen. Die Abschreibungen können dank der in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierung entsprechend reduziert werden.

Im Bereich **Gesundheit** wird der demografische Wandel auch für die kommenden Jahre zu einer laufenden Erhöhung der Pflegekosten beitragen, weshalb der Anteil der Gemeinde Frenkendorf an die Pflegefinanzierung weiter ansteigen wird.

Bei der **Sozialen Sicherheit** sinkt der auf die Gemeinden entfallende Anteil an den Ergänzungsleistungen (EL) aufgrund der eingeführten EL-Obergrenze noch bis 2022 – danach steigen sie wieder leicht an. Auf der anderen Seite steigen die Zusatzbeiträge der Gemeinde für die EL-Obergrenze überschreitenden Kosten.

Bei den Sozialhilfekosten rechnen wir teuerungsbedingt mit höheren Kosten.

In der Funktion **Verkehr** ist gemäss Investitionsplan der Anschluss an die Fernwärme ab 2022 (Wärmeverbund EBL), die Sanierung der Hauptstrasse (ab 2024) geplant sowie Anpassungen Rheinstrasse, Kornackerstrasse und Adlergasse geplant. Dies führt in der Folge für die Jahre 2023ff zu höheren Abschreibungen pro Jahr, welche aber durch die in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierung (Fernwärme, Hauptstrasse) teilweise neutralisiert werden können.

In der Funktion **Finanzen und Steuern** rechnen wir grundsätzlich mit höheren Steuererträgen. Die Steuerausfälle infolge geplanter Steuerreform bei den natürlichen Personen (ab 2023 bei den Vermögenssteuern) und beschlossener Steuerreform (SV17) bei den juristischen Personen (ab 2023 bei den Ertragssteuern) werden mittels Finanzausgleichs teilweise kompensiert. Die Steuerreformen (SV17 und Vermögenssteuerreform) belasten das Ergebnis der Gemeinde Frenkendorf in den nächsten 5 Jahren jährlich im Durchschnitt mit rund TCHF 590.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SPEZIALFINANZIERUNGEN

Wasserversorgung

(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Ergebnis Erfolgsrechnung	108	273	23	-169	-211	-200	-214	-309	-334
Eigenkapital Wasservers.	3'167	3'439	3'462	3'294	3'083	2'883	2'668	2'360	2'026
Selbstfinanzierung: Abschreibungen	39	37	35	39	33	35	44	133	152
Selbstfinanzierung: and. Pos.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	105	141	387	800	900	1'140	1'950	1'250	1'000
Anschlussgebühren u.a.	-160	-190	-124	-110	-110	-110	-110	-110	-110
Nettoinvestitionen	-56	-50	263	690	790	1'030	1'840	1'140	890
Selbstfinanzierungsgrad	-264%	-623%	22%	-19%	-23%	-16%	-9%	-15%	-20%

Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Stand: 28.10.2021 Ber_101

Mit der Gebührensenkung von 20 % ab dem Jahr 2020 wurde bewusst eine negative Rechnung der Wasserversorgung angestrebt, welche aufgrund des hohen Eigenkapitals der Wasserkasse verkraftbar ist. Bei den jährlichen geplanten Investitionen in der Höhe von TCHF 790 bis TCHF 1'840 werden die Sanierungen der Wasserleitungen nach Konzept, der Ersatz der Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an den Wärmeverbund sowie die Sanierung des Reservoirs Adler und der Desinfektionsanlage Rüti die grossen Kostentreiber in der kommenden Planperiode sein.

Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung

(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Ergebnis Erfolgsrechnung	-89	77	-60	-239	-148	-147	-150	-149	-153
Eigenkapital Abwasservers.	6'271	6'348	6'288	6'050	5'902	5'755	5'605	5'456	5'303
Selbstfinanzierung: Abschreibungen	10	0	0	-4	0	-3	-2	-5	-1
Selbstfinanzierung: and. Pos.	0	0	0	0	-20	-20	-20	-20	-20
Investitionen	296	404	1'824	1'750	150	350	250	450	250
Anschlussgebühren u.a.	-427	-556	-980	-1'290	-290	-290	-290	-290	-290
Nettoinvestitionen	-132	-152	843	460	-140	60	-40	160	-40
Selbstfinanzierungsgrad	61%	-51%	-7%	-53%	120%	-283%	429%	-108%	437%

Spezialfinanzierung Abwasserversorgung, Stand: 28.10.2021 Ber_102

Ziel der Gebührensenkung bei der Totalrevision des Abwasserreglements war ein Abbau des hohen Eigenkapitals in der Abwasserkasse. Seit 2017 (mit Ausnahme des 2019) weist deshalb die Rechnung der Abwasserbeseitigung bewusst Aufwandüberschüsse auf. In der Planperiode wird mit einem Minus von durchschnittlich rund TCHF 150 pro Jahr gerechnet. Bei den Investitionen sind neben den laufenden Leitungssanierungen noch die Leitungssanierungen der Hauptstrasse vorgesehen. Das Bauwerk im Bereich Hochwasserschutz konnte wie geplant im Sommer 2021 abgeschlossen werden.

Abfallwesen

(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Ergebnis Erfolgsrechnung	-66	-68	-97	-84	-95	-99	-104	-108	-112
Eigenkapital Abfallbeseitig.	911	843	746	662	566	467	363	256	144
Selbstfinanzierung: Abschreibungen	0	0	0	5	5	5	5	5	5
Nettoinvestitionen	0	0	10	0	0	0	0	80	0

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, Stand: 28.10.2021 Ber_103

In der vorliegenden Planberechnung wird mit einem jährlichen Aufwandüberschuss zwischen TCHF 95 und TCHF 112 gerechnet. Dank der Gebührensenkung per 1. Januar 2017, der Verschiebung von Aufwendungen und Erträge von der steuerfinanzierten Abfallbewirtschaftung hin zur gebührenfinanzierten Abfallbeseitigung (Grünabfuhr, Littering, Leerung öffentlicher Abfallerimer und Öffentlichkeitsarbeit) kann der geplante Kapitalverzehr ab dem Jahr 2018 erreicht resp. verstärkt werden. Im Weiteren sind ab 2025 Neuinvestitionen im Bereich der Unterflursammelstellen geplant.

GGA

(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Ergebnis Erfolgsrechnung	11	11	11	11	11	12	12	13	13
Eigenkapital GGA	211	222	233	202	213	225	237	249	262

Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne, Stand: 21.09.2021 Ber_104

Die Kabelfernsehanlage der Gemeinde Frenkendorf ist an die EBL verpachtet. Aufgrund des damit verbundenen Wegfalls der Gebühreneinnahmen und der Nettoinvestitionen wird mit einem jährlichen Mehrertrag zwischen TCHF 11 und TCHF 13 gerechnet.

INVESTITIONSPLAN 2022 – 2026

Die Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der nachstehenden Tabelle nach Funktionen und Spezialfinanzierungen zusammengefasst.

	(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026	Total 2018-26	
Ausgaben	0 ALLG. VERWALTUNG	0	67	85	70	0	100	0	0	0	321	1%
	1 ÖFF. ORDNUNG, SICHERH.	0	14	2	30	30	0	300	90	0	466	1%
	2 BILDUNG	71	502	112	2'880	140	700	1'530	0	3'860	9'795	28%
	3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT	67	4	7	150	270	1'550	1'530	800	0	4'378	13%
	6 VERKEHR	630	413	112	710	1'070	1'860	2'485	2'240	1'340	10'860	31%
	7 UMWELTSCH. RAUMORD.	0	1	24	200	13	22	106	-12	0	354	1%
	> Wasserversorgung (Spez.)	105	141	387	800	900	1'140	1'950	1'250	1'000	7'672	22%
	> Abwasserbeseit. (Spez.)	296	404	1'824	1'750	150	350	250	450	250	5'723	16%
	> Abfallbeseitigung (Spez.)	0	0	10	0	0	0	0	80	0	90	0%
	8 VOLKSWIRTSCHAFT	0	0	168	300	0	300	180	200	0	1'148	3%
	Investitionsausgaben	1'168	1'545	2'730	6'890	2'573	6'022	8'331	5'098	6'450	40'808	117%
Einnahmen	0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%
	3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT	-7	-44	0	0	0	0	0	0	0	-51	0%
	6 VERKEHR	-66	3	0	0	0	0	0	0	0	-64	0%
	> Wasserversorgung (Spez.)	-160	-190	-124	-110	-110	-110	-110	-110	-110	-1'134	-3%
	> Abwasserbeseit. (Spez.)	-427	-556	-980	-1'290	-290	-290	-290	-290	-290	-4'703	-13%
	Investitionseinnahmen	-661	-787	-1'104	-1'400	-400	-400	-400	-400	-400	-5'953	-17%
Nettoinvestitionen		507	758	1'626	5'490	2'173	5'622	7'931	4'698	6'050	34'855	100%

Stand: 22.09.2021 Grafik_01

Investitionen führen in der Erfolgsrechnung zu entsprechenden **Abschreibungen**. Diese sind darum nachstehend nach Funktionen zusammengestellt. Die überdurchschnittlich hohen Investitionen der kommenden Jahre werden, wenn keine entsprechenden Vorfinanzierungen dafür vorhanden sind, den Abschreibungsaufwand in den Folgejahren entsprechend erhöhen.

Funktion	(1'000 CHF)	Funkt.Art	Rechn. 2018	Rechn. 2019	Rechn. 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Allgemeine Dienste	022.33		34	34	35	34	23	23	43	43	43
Verwaltungsliegenschaften	029.33		137	129	121	113	104	96	88	66	58
Polizei	111.33		5	5	5	5	5	5	5	5	5
Allg. Rechtsw. und KESB	140.33		8	8	7	7	7	6	6	5	4
Feuerwehr	150.33		14	13	12	15	12	14	13	42	50
Primarschule	212.33		0	8	10	10	10	38	28	28	28
Schulliegenschaften	217.33		361	348	358	348	485	478	467	476	525
Museen und Kulturförderung	311.33		20	19	17	16	15	23	22	19	18
Kultur, sonstiges	329.33		0	0	0	0	0	0	0	10	10
Massenmedien (GGA Spezialfinanz.)	332.33		5	4	4	4	4	3	3	2	2
Sportanlagen	341.33		101	94	88	82	83	77	71	158	152
Freizeit	342.33		62	62	57	56	56	55	53	49	60
Gemeindestrassen/Werkhof	615.33		305	316	327	326	321	329	324	403	445
Agglomerationsverkehr	623.33		0	0	1	0	0	3	9	12	12
Wasserversorgung	710.33		39	37	35	39	33	35	44	133	152
Abwasserbeseitigung	720.33		10	0	0	-4	0	-3	-2	-5	-1
Abfallwirtschaft	730.33		0	0	0	5	5	5	5	5	5
Arten- und Landschaftsschutz	750.33		0	0	0	0	0	0	9	11	7
Friedhof und Bestattung	771.33		9	9	9	9	14	14	14	12	12
Raumordnung	790.33		12	12	9	12	12	12	11	18	17
Übrige Energie	873.33		0	0	0	6	0	0	0	0	23
Teilergebnis:			1'120	1'098	1'096	1'083	1'188	1'212	1'211	1'491	1'626

Bei positiven Jahresabschlüssen kann die Gemeinde **Vorfinanzierungen** und seit 2019 auch **finanzpolitische Reserven** bilden. Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind. Wird ein Investitionsvorhaben nicht ausgeführt oder ist es fünf Jahr nach der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung noch nicht beschlossen worden, muss die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden.

Bestehende Vorfinanzierungen (Stand Rechnung 2020)

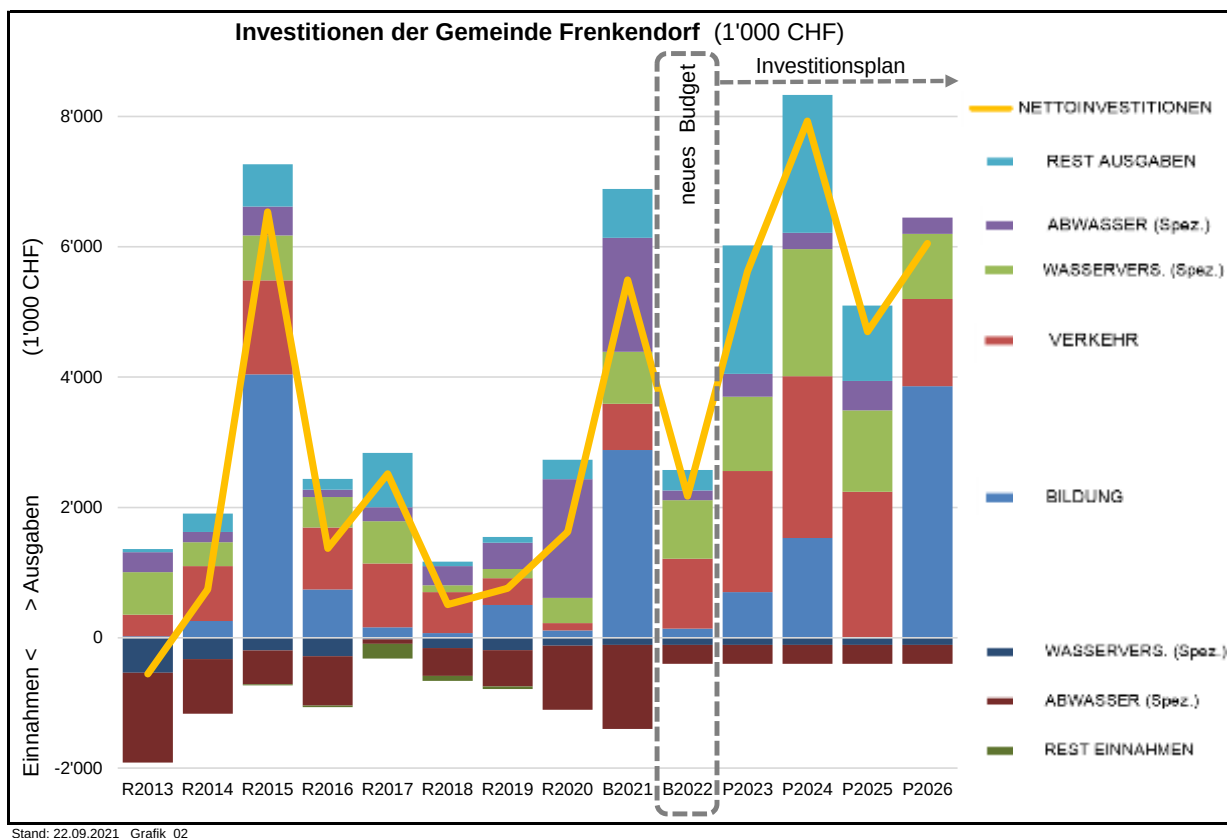
Konto	Bilanzgliederung HRM2	Bestand per	Veränderungen		Bestand per
		01.01.2020	Zuwachs	Ab- gang	31.12.2020
29300.00	Vorfinanzierung Sanierung Gebäudetechnik Schulanlage Egg	600'000			600'000
29300.03	Vorfinanzierung Sanierung und Neugestaltung Hauptstrasse	800'000			800'000
29300.04	Vorfinanzierung Sanierung Kindergärten	1'100'000			1'100'000
29300.05	Vorfinanzierung Egg behindertengerechter Zugang und Buffet Turnhalle	300'000			300'000
29300.06	Vorfinanzierung Egg Sanierung Sanitäranlagen Trakt 1 / 2 / Turnhalle	1'000'000			1'000'000
29300.07	Vorfinanzierung Egg Umgebung Pausenplatz / Hartplatz	500'000			500'000
29300.08	Vorfinanzierung Sanierung Schwimmhalle	1'500'000			1'500'000
29300.10	Vorfinanzierung Hallenboden	0	220'000		220'000
29300.11	Vorfinanzierung Strassensanierung iZ mit Fernwärmeerschliessung	0	500'000		500'000
29302.00	Vorfinanzierung Hochwasserschutz «Bypass»	1'000'000			1'000'000
29310.01	Vorfinanzierung Schaffung Schulraum gem. Projekt Harnos	780'000		30'000	750'000
29310.02	Vorfinanzierung Seniorenzentrum Schönthal Gemeindeanteil	433'332		16'667	416'665
29310.03	Vorfinanzierung Sanierung Gebäudetechnik Schulanlage Egg	322'000		28'000	294'000
29310.04	Vorfinanzierung Ersatz Kehrmaschine Hochdorf (Jg 2006)	152'000		15'200	136'800
Total		8'487'332	720'000	89'867	9'117'465

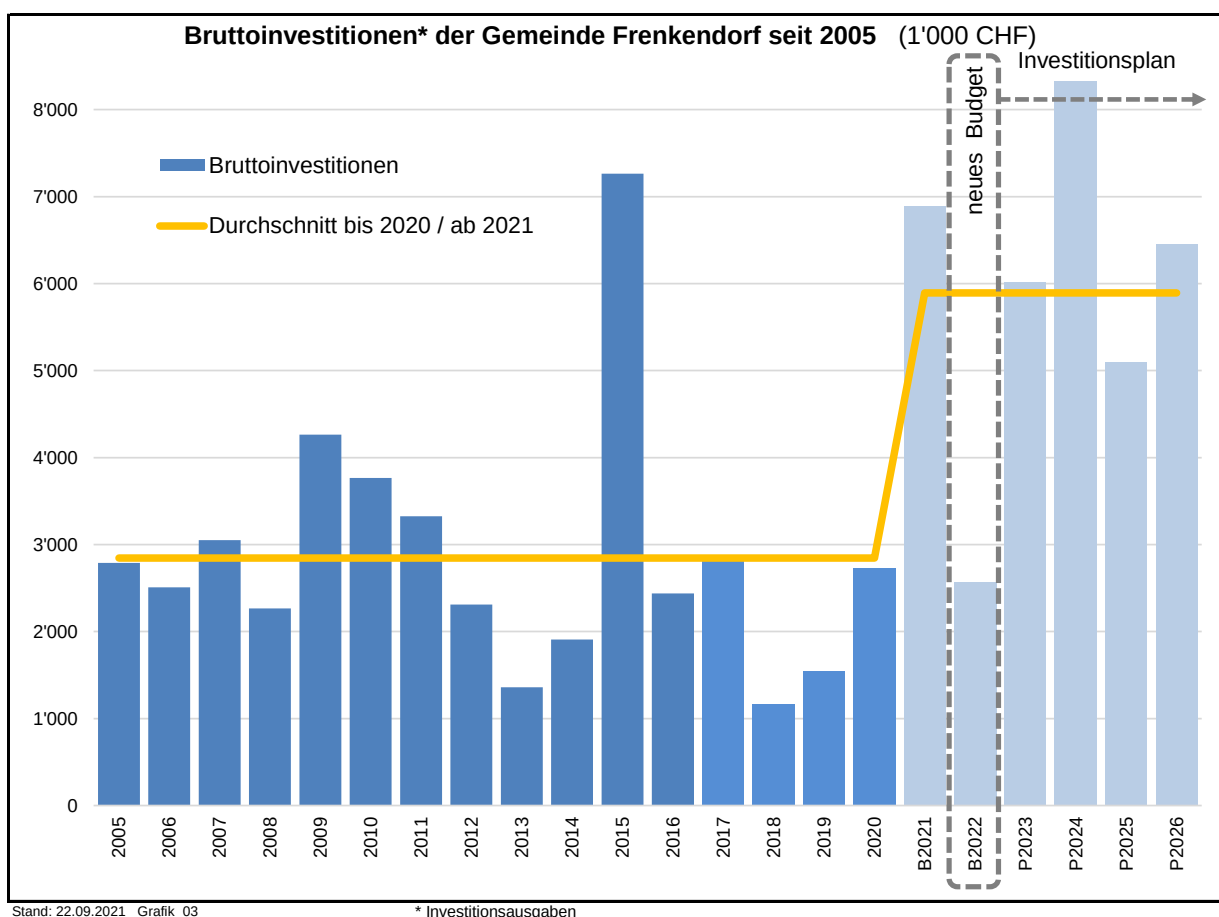
Per Ende 2020 betrug die finanzpolitische Reserve der Gemeinde CHF 3.0 Mio. Diese Reserve kann eingesetzt werden, um weitere Vorfinanzierungen für anstehende Projekte zu bilden.

Die Vorfinanzierungen dienen zur Verminderung der Abschreibungsbelastung durch die entsprechenden Investitionen. Die Abschreibungen aller getätigten Investitionen werden der vollen Höhe in der Erfolgsrechnung ausgewiesen (siehe vorangehende Seite). Die Entlastung der Erfolgsrechnung entsteht durch den buchhalterischen Ertrag der jährlichen Entnahmen aus der Vorfinanzierung. Die Auflösung der Vorfinanzierung geschieht linear während der Nutzungsdauer der Investition. Für die nachfolgenden Investitionen werden Vorfinanzierungen aufgelöst resp. ist eine Auflösung in der Planperiode geplant.

Funktion	(1'000 CHF)	Funkt.Art	Rechn. 2018	Rechn. 2019	Rechn. 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Schulliegenschaften	217.48		-58	-58	-658	-58	-126	-126	-126	-136	-169
Sportanlagen	341.48		0	0	0	0	0	0	0	-50	-50
Kranken- und Pflegeheime	412.48		-17	-17	-17	-17	-17	-17	-17	-17	-17
Gemeindestrassen/Werkhof	615.48		0	0	-15	-15	-15	-15	-15	-48	-48
Abwasserbeseitigung	720.48		0	0	0	0	-20	-20	-20	-20	-20
Abfallwirtschaft	730.48		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liegenschaften Finanzverm.	963.48		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neutrale Aufwend. und Erträge	995.48		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilergebnis:			-75	-75	-690	-90	-177	-177	-177	-270	-303

Der **Selbstfinanzierungsgrad** gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investition aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Vor allem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, von über 100 % zu einer Entschuldung. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad während längerer Zeit unter 60 % bis 80 %, so muss die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den realisierten Investitionen als ungenügend bezeichnet werden. Sofern keine flüssigen Mittel vorhanden sind, nimmt die Neuverschuldung übermässig zu. In der Planperiode sind Investitionsausgaben von rund CHF 26.5 Mio. geplant, weshalb mit einem tiefen Selbstfinanzierungsgrad gerechnet wird. Im Moment planen wir zwar nicht damit Fremdkapital aufzunehmen aber eine Neuverschuldung ist ab dem Planjahr 2025 nicht ausgeschlossen (siehe auch Kommentar unter Punkt 1.2 «Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze»). Wir behalten die Liquiditätsplanung selbstverständlich immer im Auge.

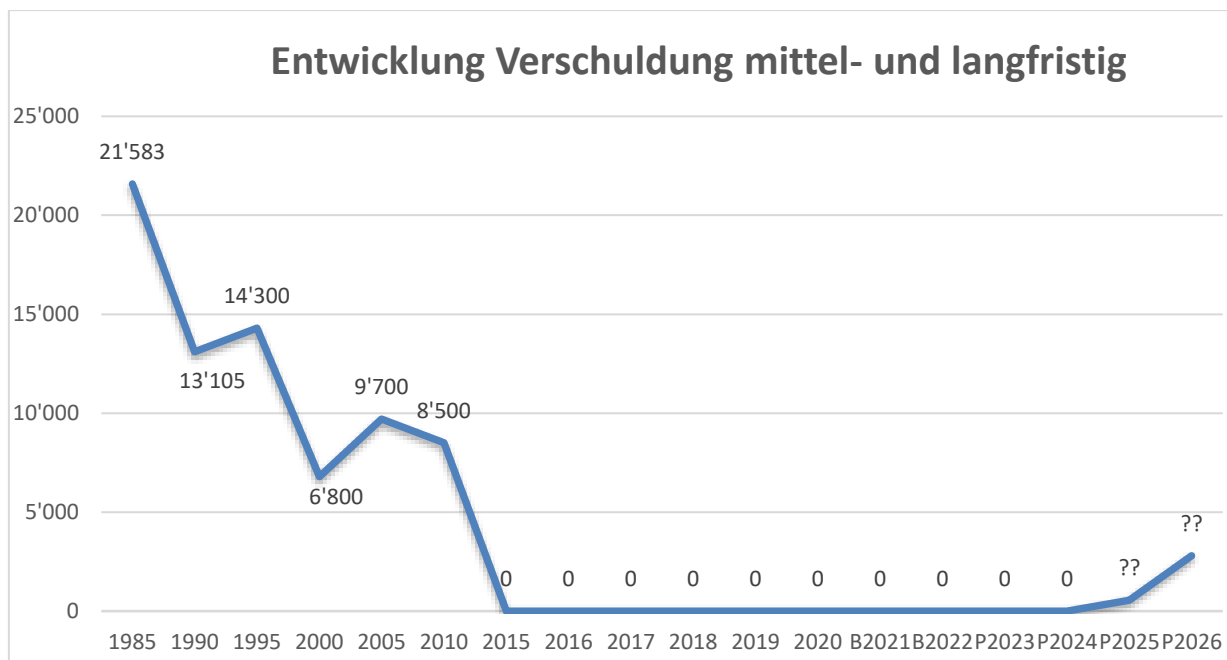




Zusammenfassung

	(1'000 CHF)	R2018	R2019	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026	2022/26
4 Ertrag		27'135	30'607	28'669	26'723	28'021	27'947	28'252	28'575	28'888	3.1%
3 Aufwand		25'982	29'872	28'295	27'401	28'146	28'076	28'238	28'753	29'128	3.5%
Ergebnis Erfolgsrechnung		1'153	736	374	-678	-125	-129	15	-178	-240	
33 Abschreib. Verwaltungsverm.		1'120	1'098	1'096	1'083	1'188	1'212	1'211	1'491	1'626	36.8%
366 Abschreib. Investitionsbeiträge		17	17	17	17	17	17	17	17	17	0.0%
351 Einlagen Fonds u. Spezialfinanz.		119	360	58	11	11	12	12	13	13	13.2%
451 Entnahmen Fonds u. Spez.finanz.		-156	-68	-157	-491	-455	-446	-468	-565	-599	31.7%
389 Einlagen in das Eigenkapital		152	1'500	2'820	0	0	0	0	0	0	-
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital		-75	-75	-690	-90	-177	-177	-177	-270	-303	70.9%
SF Selbstfinanzierung		2'330	3'567	3'517	-148	459	488	610	508	513	11.8%
5 Investitionsausgaben		1'168	1'545	2'730	6'890	2'573	6'022	8'331	5'098	6'450	
6 Investitionseinnahmen		661	787	1'104	1'400	400	400	400	400	400	
NI Nettoinvestitionen		507	758	1'626	5'490	2'173	5'622	7'931	4'698	6'050	178.4%
Selbstfinanz.grad = SF / NI		460%	471%	216%	-3%	21%	9%	8%	11%	8%	

Stand: 22.09.2021 Ber_100



Hinweis zu den Planjahren 2025 und 2026: In Abhängigkeit der tatsächlichen Umsetzung sämtlich geplanter Investitionsprojekte kann es ab dem Planjahr 2025 zu einer möglichen Verschuldung kommen. Eine abschliessende Beurteilung kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

WERTUNG DES FINANZPLANES DER EINWOHNERGEMEINDE

Im Vergleich zum letztjährigen Finanzplan haben sich die Perspektiven unseres Gemeindehaushalts nicht grundlegend verändert. Gemäss den, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes, bekannten Rahmenbedingungen, muss bei der Erfolgsrechnung sowohl kurz- als auch mittelfristig mit einem negativen Gesamtergebnis gerechnet werden. Es sieht aber bereits besser aus als letztes Jahr und wir hoffen, dass sich die positiven Erwartungen der Analysten auch erfüllen werden.

Gemäss unseren berechneten Prognosen rechnen wir in den nächsten Jahren (mit Ausnahme von 2024) noch nicht mit positiven Ergebnissen. Allfällige Verschiebungen der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden sowie neue Gesetzesbestimmungen und/oder deren Anpassungen sind wie immer sehr schwierig abzuschätzen. Diese können in dem sich rasch ändernden Umfeld oftmals sehr schnell zu grossen Veränderungen auf die zukünftige Entwicklung des Gemeindehaushaltes führen.

Beim Personalaufwand wurde der reguläre Stufenanstieg berücksichtigt. Die Teuerung wird erst ab dem Jahre 2024 wieder in die Berechnungen einfließen. Beim Verwaltungs- und Betriebspersonal sind aufgrund der stabilen Zahlen bei der Bevölkerungsentwicklung keine Veränderungen des Personalbestandes vorgesehen.

Der Sach- und Betriebsaufwand dürfte sich weiterhin auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren bewegen. Weiterhin positiv wirkt sich immer noch die Tatsache aus, dass die Gemeinde Frenkendorf seit 2015 schuldenfrei ist. Die in den letzten Jahren getätigten Vorinvestitionen werden die Abschreibungen in den nächsten Jahren, weiter positiv beeinflussen.

Ertragsseitig rechnen wir wegen der positiven Anzeichen bei den Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen mit leicht höheren Erträgen. Bei den juristischen Personen wird sich die Unternehmenssteuerreform ab 2023 wie erwartet negativ auf die Erträge auswirken. Diese negative Entwicklung wird aber dank der Kompensationszahlungen aus der Bundessteuer etwas aufgefangen.

Eine weiterhin sehr gute Auslastung zeichnet sich bei unseren Mietobjekten, die im Finanz- und Verwaltungsvermögen enthalten sind, ab. Bei den Vermögenserträgen zeigt sich sowohl bei den kurz- wie auch bei den langfristigen Zinserwartungen ab dem Jahr 2022 eine leicht steigende Tendenz.

Wie seit längerem geplant sollen sich nun die Anpassung des Gebührenmodells in den Spezialfinanzierungen Wasser- und Abwasser plus diverse Neuinvestitionen sowohl bei den Ergebnissen der Jahresrechnungen als auch beim Eigenkapital bemerkbar machen. Somit ist geplant mittelfristig das Kapital bei den Spezialfinanzierungskonten weiter zu vermindern.

Die immer noch sehr solide Vermögenslage erlaubt es uns, auch weiterhin die notwendigen Investitionen zu tätigen. Aufgrund der aktuellen Vermögenswerte kann und darf der Gemeinde Frenkendorf eine sehr gute Bonität attestiert werden. Die in den nächsten 5 Jahren geplanten Investitionen von etwas über 26 Millionen Franken werden ohne ausserordentliche Sonderfaktoren, zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Nettoguthabens führen.

Eine Neuverschuldung ist im vorliegenden Finanzplan nicht berücksichtigt. Sollten alle geplanten Vorhaben erfolgreich durchgeführt werden, könnte eine Neuverschuldung ein Thema werden, ist beim aktuellen Zinsniveau aber von sehr geringer Bedeutung.

Gemeinsam werden Gemeinderat und Verwaltung die aktuelle Finanzlage und natürlich auch die Aussichten bei der Bewältigung der COVID-19 Krise weiterhin genau beobachten und abwägen, wie die bevorstehenden Investitionen und Verpflichtungen in geeigneter Form getätigt werden können.

Wir werden unsere finanziellen Mittel wie bis anhin auch in Zukunft bewusst einsetzen und Kosten, Nutzen sowie Wirkung laufend überprüfen. Ein zentrales Anliegen des Gemeinderates ist nach wie vor eine möglichst geringe Belastung unserer Steuerzahler. Dies im Wissen, dass wir alle Aufgaben unseres Gemeinwesens immer angemessen erfüllen müssen. In der Planperiode ist keine Änderung unseres bewährten Steuersatzes vorgesehen.

Ein zurückhaltendes Finanzgebaren ist weiterhin unerlässlich. Übertriebene, wünschenswerte, aber nicht begründete und nicht zwingend notwendige Vorhaben werden es auch zukünftig schwer haben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 wird im zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.

Orientierung durch Gemeinderat Dominik Egger

Finanzchef Dominik Egger formuliert die **strategischen und finanzpolitischen Ziele** folgendermassen:

- Wir verfolgen eine nachhaltige Finanzpolitik und sorgen für einen geordneten Finanzhaushalt mit angemessenen Steuersätzen und Gebühren.
- Wir fördern attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort Frenkendorf.
- Die jährlichen Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen.
- Neuverschuldungen sind, wenn möglich, zu vermeiden.
- Investitionen sollen zukunftsgerichtet getätigt werden, wobei jeweils das Notwendige vom Wünschbaren zu trennen ist.

Finanzchef Dominik Egger fasst die **Rahmenbedingungen** für den vorliegenden Finanzplan wie folgt zusammen:

- Basis für die Finanzplanung bildet das Budget 2022.
- Bei der Bevölkerungsentwicklung rechnen wir mit einer **stabilen Anzahl der Einwohner (6500)**.
- Es wird, gemäss BAK-Prognose, mit einer leicht **steigenden Wirtschaftsentwicklung** gerechnet.
- Geplant wurde mit einer Jahresteuern von 1.0 % für die Jahre ab 2023.

- Personalaufwand: Stufenanstieg 1% plus Teuerung ab 2024 mit 1% **ohne Veränderungen des Personalbestandes**.
- Sachaufwand: Jahresteuern ab 2023 mit 1%.
- Die Abschreibungen der Investitionen ab 2014 wurden gemäss **Vorgaben nach HRM2** vorgenommen.
- Seit 2015 sind alle Fremdgelder (Darlehen) zurückbezahlt.
- Transferaufwand: Beitrag EL und KESB mit 1% Teuerung und Absenkung der EL-Obergrenze ab 2023 wurden ebenso wie die Kosten an die Pflegefinanzierung berücksichtigt.
- Aufgrund der bereits beschlossenen und zusätzlich möglichen Gesetzesänderungen sowie der **unsicheren Zukunft mit Berücksichtigung von Covid-19** haben wir die Prognosen zur Entwicklung der Steuern vom Kanton 1:1 übernommen.
- Bei den Steuern und Gebühren sind die Auswirkungen der **SV17** und auch die **Senkungen der Wassergebühren** seit 2020 mitberücksichtigt. Im Jahr 2023 ist zudem bei den natürlichen Personen eine Vermögenssteuerreform geplant.
- Eine schrittweise **Abnahme des Finanz- und Lastenausgleichs** ist berücksichtigt und detailliert abgebildet.
- Wir rechnen mit einer **guten Auslastung der** Mietobjekte.
- Die Vermögenserträge zeigen ab 2022 eine leicht steigende Tendenz mit einem durchschnittlichen Zins von 0.25 %.
- Für die vor uns liegende Periode rechnen wir mit **unveränderten Beiträgen vom Kanton**.
- Es sind **keine neuen Vorfinanzierungen** geplant.

In der **Erfolgsrechnung** zeigt sich das operative Gesamtergebnis bis zum Jahr 2023 mit einem negativen Abschluss. Im Jahr 2024 dürfte sich die Situation wieder bessern, jedoch ab 2025 wiederum bereits wieder verschlechtern. Details sind dazu ab Seite 7 in den Unterlagen nachzulesen.

Wir erwarten die grössten Veränderungen bei den Nettoergebnissen in den nächsten 5 Jahren immer noch in denselben Bereichen wie im letzten Finanzplan. Es sind dies:

- **Bildung**
- **Gesundheit**
- **Soziale Sicherheit**
- **Verkehr**
- **Finanzen und Steuern**

Auf der Seite 9 in den Unterlagen sind diese detailliert aufgelistet. Im Bereich Kultur, Sport, Freizeit und Kirche ist vor allem die geplante Sanierung der Schwimmhalle speziell zu erwähnen.

Zu den **Investitionsschwerpunkten** möchte *Finanzchef Dominik Egger* nicht ins Detail gehen, diese können in den Unterlagen *Investitionsplan im Detail* nachgelesen werden:

- Dachsanierung Bürger- und Kulturhaus (22)
- Anschluss an den Wärmeverbund der EBL (22-24)
- Diverse Strassensanierungen (22-26)
- Wasserleitungssanierungen inkl. Quellfassung (22-26)
- Schule Egg: Diverse Umbauprojekte (22-26)
- Ersatz Informatik Infrastruktur (23)
- Bushof SBB (23)
- Komplettsanierung der Schwimmhalle (23-24)
- Diverse neue Bushaltestellen (23-25)
- Fernwärmeanschluss Gemeindelienschaften (23-25)
- Ersatz Feuerwehr-Pionierfahrzeug (24)
- Hauptstrasse Neugestaltung / Sanierung (24-25)
- Neugestaltung und Sanierung der Hauptstrasse (24-26)

Finanzchef Dominik Egger kommt nun zur Investitionsrechnung. Die geplanten Nettoinvestitionen erreichen ab 2023 sehr hohe Werte und werden gemäss Planung in den nächsten Jahren auch nicht gross abnehmen. Der Gemeinderat wird sich diese Investitionen und Ausgaben sehr genau anschauen. Es stellt sich die Frage, was höher gewichtet werden soll. Alle Investitionen tätigen oder weiterhin schuldenfrei sein? Und ob dann alle Projekte auch wirklich zeitlich, planerisch und personaltechnisch in dieser Zeit möglich sein werden, wird sich noch zeigen.

Bei der **Finanzierung** war die Selbstfinanzierung im 2021 erstmals seit Jahren negativ und bewegt sich nun aber wieder im positiven Bereich. Die geplanten Nettoinvestitionen erreichen im Jahr 2024 mit fast 8 Millionen einen Höchstwert und bleiben auch bis ins 2026 auf sehr hohem Niveau. Dadurch ergibt sich in diesen Jahren natürlich ein sehr hoher Kapitalbedarf, was in Frenkendorf zu einer Abnahme des Selbstfinanzierungsgrades führt.

Wenn wir alle diese Investitionen bis 2026 auch wie geplant umsetzen, dann werden wir voraussichtlich im 2024 zusätzliches Kapital brauchen und um eine Neuverschuldung nicht herumkommen.

Auch bei den **Spezialfinanzierungen** sieht man, dass das Eigenkapital sinkt. Der Erfolg unserer Bemühungen, die Spezialkassen abzubauen, zeigt sich nun von Jahr zu Jahr immer mehr und nimmt nun wirklich Schwung auf. Bei allen Spezialfinanzierungen (ausser der Gemeinschaftsantenne) wird das Eigenkapital in den nächsten Jahren planmässig und stetig zwischen CHF 500'000 bis CHF 600'000 pro Jahr abnehmen.

Die Details können im Finanzplan ab Seite 15 in den Unterlagen nachgelesen werden.

Finanzchef Dominik Egger führt weiter zu den **Abschreibungen** aus, dass sich diese, durch die in den letzten Jahren bewusst getätigten Vorfinanzierungen, nicht ganz so dramatisch auswirken werden. *Finanzchef Dominik Egger* verweist hiermit auf die ausführlichen Erklärungen auf den **Seiten 17 und 18** in den Unterlagen hin. Auch hier seien wir auf gutem Wege.

Fazit

Finanzchef Dominik Egger zieht sein Fazit folgendermassen:

- Bei der Erfolgsrechnung muss kurz- und mittelfristig mit einem leicht negativen Ergebnis gerechnet werden.
- Gemeinderat und Verwaltung werden sich Gedanken darüber machen, wie wir dem entgegenwirken können.
- Die immer noch sehr solide Vermögenslage erlaubt es uns, die notwendigen Projekte zu realisieren, auch wenn wir dazu Fremdkapital aufnehmen müssen.

Finanzchef Dominik Egger schliesst mit den Worten, dass Frenkendorf finanziell immer noch auf sehr stabilen Beinen stehe und er sich auf eine spannende Zukunft freue. Er verdankt die geschätzte Kenntnisnahme.

Erläuterungen durch die RPK

RPK-Präsident Dr. Urs Müller verzichtet auch bei der Beratung zum Finanzplan auf zusätzliche Erläuterungen. Dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist nichts weiter hinzuzufügen.

Die RPK beantragt, den Finanzplan 2022-2026 in zustimmendem Sinn zur Kenntnis zu nehmen.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindekommissionsmitglied Urs Roth fasst auch die Beratung in der Gemeindekommission zusammen:

Auch hier fand keine grosse Diskussion statt. Jedoch warf bei den Grundlagen für die Finanzplanung die erwartete Steigerung der Steuereinnahmen um 4.5 Prozent Fragen auf. Eine solche Zunahme würde ja bedeuten, dass auch die Einkommen entsprechend steigen würden. Was wiederum bezweifelt wurde. Der Gemeinderat begründete diese Annahme mit der Umsetzung der kantonalen Empfehlungen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung einstimmig die Kenntnisnahme des Finanzplans 2022-2026.

Beratung

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei 1 Enthaltung:

Vom Finanzplan für die Jahre 2022 - 2026 wird im zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.

* * * * *

4. Hochbau und Planung – Ausscheidung Gewässerraum

Genehmigung Ausscheidung Gewässerraum in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft

Ausgangslage

Gewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie sind nicht selten artenreiche Biotope. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Viele Gewässer in der Schweiz sind verbaut und können diese Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen. Ende 2009 hat das eidgenössische Parlament Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen. Diese sollen zu einer Verbesserung der Naturnähe von Gewässern führen. Damit die Gewässer ihre ökologischen Funktionen erfüllen und den Schutz vor Hochwasser gewährleisten können, brauchen sie ausreichend Raum. Neben der Festlegung von Gewässerräumen wurde damals auch die Pflicht zur Renaturierung der Gewässer beschlossen.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll darum für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets von Frenkendorf sowie im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Mit GRB Nr. 298 vom 26. Oktober 2020 nahm der Gemeinderat den Entwurf für die Ausscheidung des Gewässerraums zustimmend zur Kenntnis und gab diesen für die kantonale Vorprüfung frei. Der Vorprüfungsbericht vom 22. Dezember 2020 beinhaltet Hinweise, redaktionelle Korrekturen und eine zwingende Vorgabe. Der Gewässerraum wurde danach marginal angepasst. Die

weiteren Hinweise wurden vorerst nicht berücksichtigt. Mit GRB Nr. 55 vom 1. März 2021 hat der Gemeinderat die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens beschlossen.

Mitwirkungsverfahren

Vom 19. März bis 19. April 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet (www.frenkendorf.ch/gewässer) und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2021, im Gemeindeanzeiger Nr. 4 vom 19. März 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Aufgrund von Mitwirkungseingaben der Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK und aus der Bevölkerung wurde nach erneuter Beurteilung beim Rüttibächli und beim Weiher Mühleacker nun doch ein Gewässerraum ausgeschieden. Es erfolgte deshalb eine zweite Auflage bis zum 17. September 2021. Die betroffenen Grundeigentümer wurden informiert und erneut die Möglichkeit gegeben, sich zu den Änderungen zu äussern.

Insgesamt gingen bis zum Ablauf der beiden Mitwirkungsfristen 8 Eingaben ein. Die Eingaben wurden vom Planungsbüro Stierli & Ruggli in Zusammenarbeit mit dem Bauverwalter und dem zuständigen Gemeinderat beurteilt und geprüft und die notwendigen resp. sinnvollen Anpassungen in den Planungsunterlagen vorgeschlagen (siehe Mitwirkungsbericht vom 8. Oktober 2021 und nachstehende Angaben). Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. November 2021 den Anpassungen zugestimmt.

Generelle Änderungen und Auswirkungen für Grundeigentümer

Der Gewässerraum, der durch die Mutation im Zonenplan Siedlung ausgeschieden wird, ist an vielen Stellen breiter als die kommunal festgelegte Uferschutzzone. Dies führt bei einigen bebauten oder noch nicht bebauten Parzellen zu neuen Auflagen im Bereich des Gewässerraumes, welcher über die Uferschutzzone hinausragt (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Neuer Gewässerraum (dunkelblau schraffiert zwischen den orangen gestrichelten Linien) mit minimaler Breite von 11.0 Meter und bestehende Uferschutzzone (hellblaue Fläche).

Die Erweiterung des Gewässerraums ist für die betroffenen Grundeigentümer mit gewissen Einschränkungen verbunden. Generell ist eine extensive Gartengestaltung und Bewirtschaftung erlaubt (Art. 41c GSchV). Konkret bedeutet dies eine natürliche Ufergestaltung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen, extensiv genutzte Flächen, einen Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln sowie auf die Verbauung der Uferbereiche. Neue Bauten oder Anlagen dürfen innerhalb des Gewässerraums nicht erstellt werden. In Ausnahmefällen ist die Erstellung von standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen wie Fuss- und Wanderwege oder Brücken möglich.

Die bereits bestehenden, rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand jedoch geschützt (nach § 110 RBG). Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden

müssen und auch in Zukunft bauliche Massnahmen zulässig sind, die für den Erhalt der bestehenden Anlagen notwendig sind.

Details sind auf der ausführlichen Homepage-Seite der Gemeinde zum Thema Gewässerraum zu finden (www.frenkendorf.ch/gewaesser).

Details zum Gewässerraum für jedes Fliessgewässer in Frenkendorf (nach der Mitwirkung)

Von der Mutation betroffen sind Gewässer im Siedlungsbereich sowie deren Schnittbereiche zwischen Siedlung und Landschaft. Bei den Gewässern handelt es sich um das Weiherbächli, das Hülftenbächli, das Rüttibächli mitsamt Weiher Mühlacker, das Rischbächli und das Flüeacherbächli. Die fachtechnische Herleitung hat ergeben, dass in Frenkendorf der Gewässerraum im Prinzip generell die vom Bundesgesetz vorgesehene Minimalbreite von 11.0 Metern aufweisen muss. Ein ausreichendes Hochwasserabflussprofil ist damit grundsätzlich sichergestellt und sämtliche Hochwasser-Gefahrenbereiche mit erheblicher Gefährdung kommen innerhalb des definierten Gewässerraums zu liegen. Für die meisten Fliessgewässer sind gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons in Frenkendorf keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Ausnahmen zu diesen grundlegenden Angaben werden im Folgenden aufgeführt.

In Abb. 2 ist eine Übersicht der Fliessgewässer in Frenkendorf zu finden. Die neu auszuscheidenden Gewässerräume in Frenkendorf sind in Abb. 3 als Übersicht dargestellt.

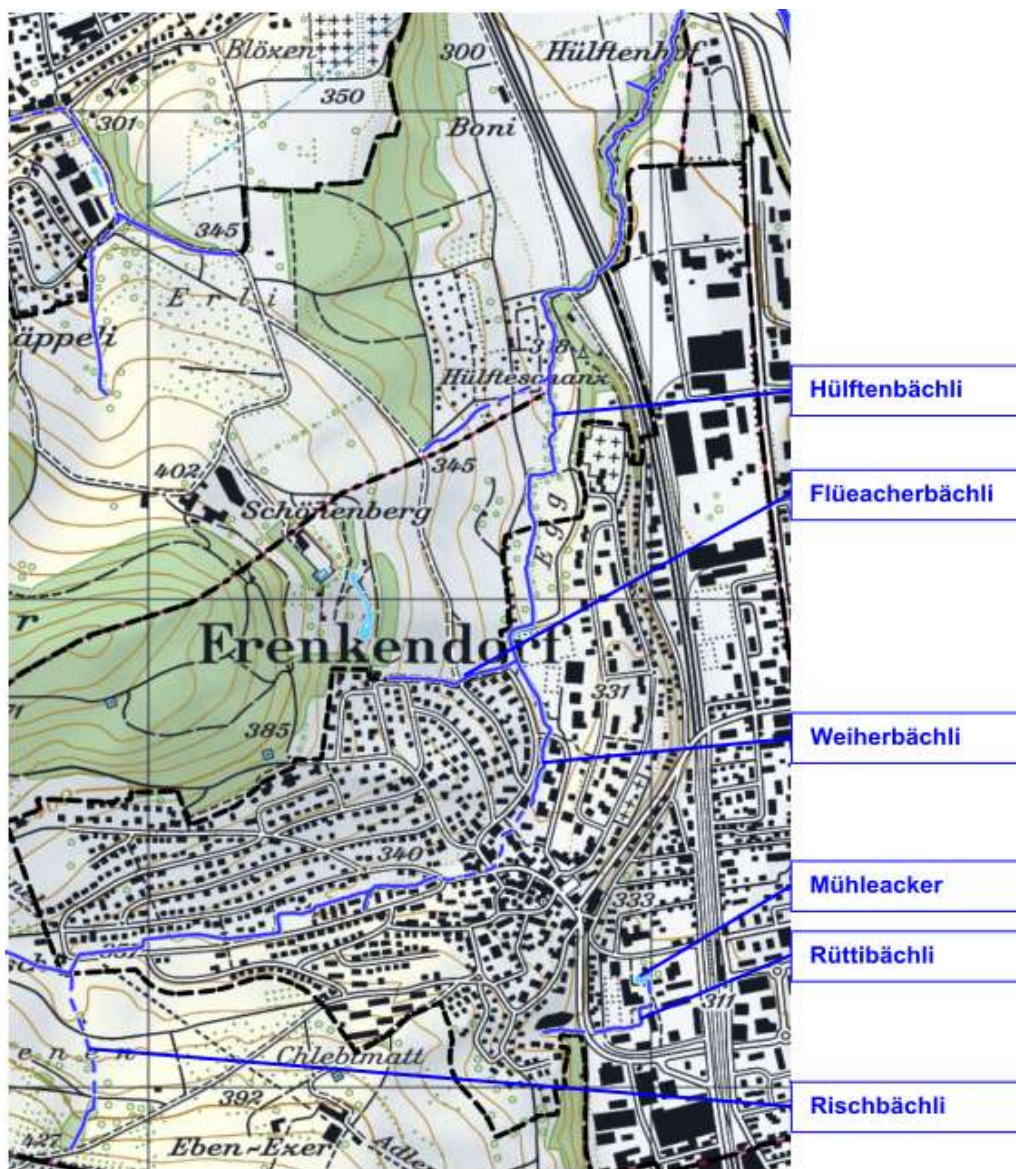


Abb. 2: Bezeichnung der Fliessgewässer in Frenkendorf

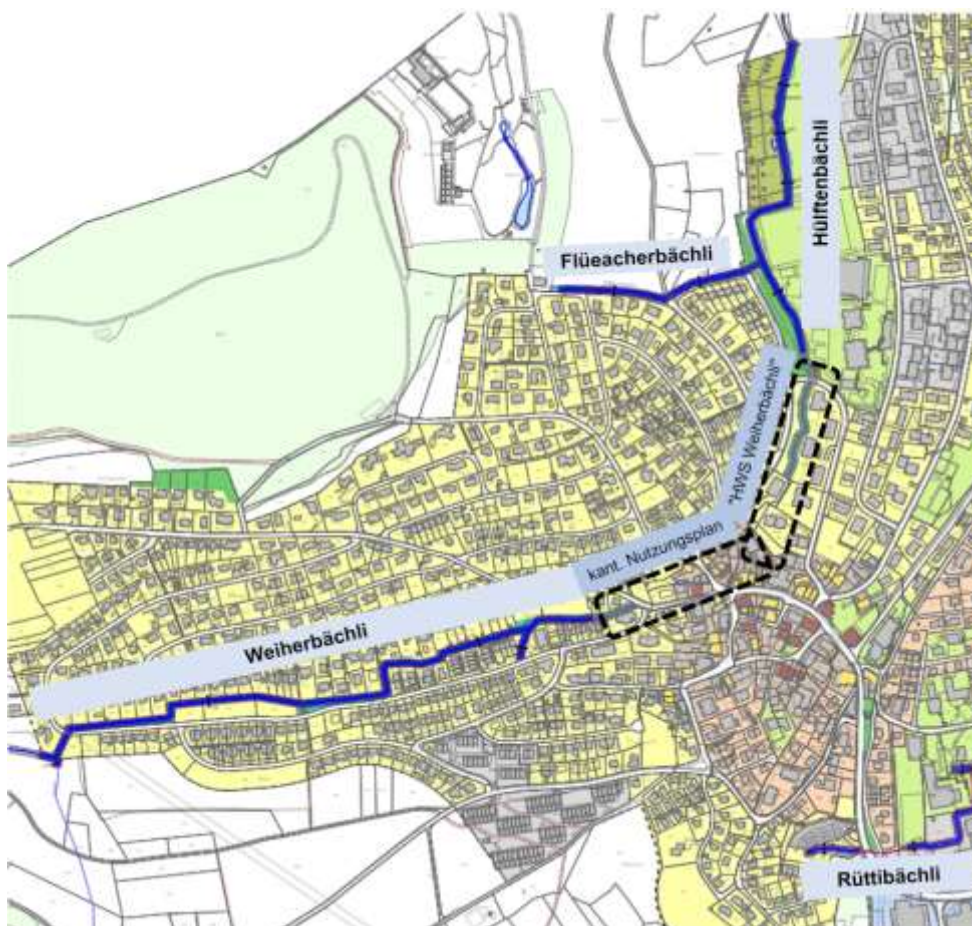


Abb. 3: Übersicht über die neu auszuscheidenden Gewässerräume (dicke blaue Linien); die Details sind im Mutationsplan «Gewässerraum» zu finden; der kantonale Nutzungsplan «Hochwasserschutz Weiherbächli» (dicke grüne Linien) ist bereits in Kraft

Weiherbächli

Diese Breite des Gewässerraums von 11 Metern beim Weiherbächli entspricht auch der Gewässerraumbreite, welche im kantonalen Nutzungsplan "Hochwasserschutz Weiherbächli" ausgewiesen wurde. Die Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung kommen innerhalb des definierten Gewässerraums zu liegen. Die Mindestanforderungen der kantonalen Arbeitshilfe "Gewässerraum" bezüglich Hochwasserschutz sind vorliegend eingehalten und eine Verbreiterung des Gewässerraums ist nicht notwendig.

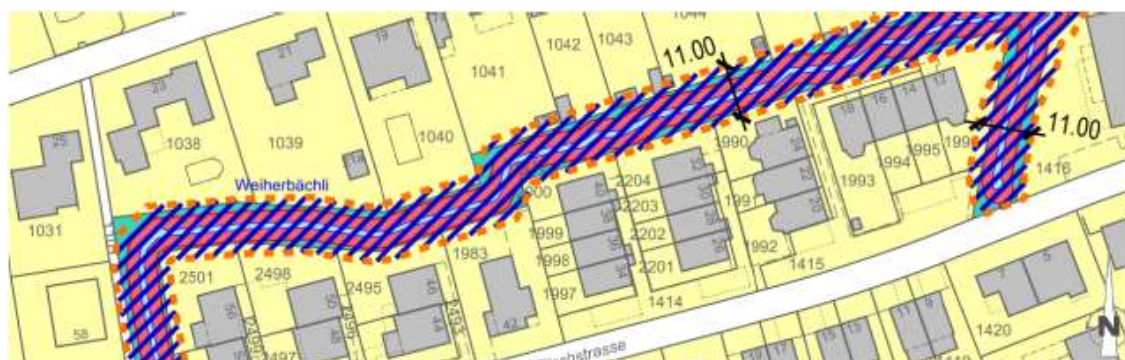


Abb. 4: Violett dargestellte Gefahrenbereiche "Hochwasser" mit erheblicher Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarte BL. Planausschnitt im Bereich des Weiherbächlis.

Der Perimeter des bereits rechtsgültigen kantonalen Nutzungsplanes "Hochwasserschutz Weiherbächli" im Bereich des Ortskerns ist grundsätzlich von vorliegender Planung ausgenommen. Im westlich anschliessenden Bereich an den kantonalen Nutzungsplan wird der Verlauf des

Gewässerraums beim Weiherbächli aus dem kantonalen Nutzungsplan übernommen, was zu einer leicht asymmetrischen Definition führt.

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht für einen Teil des Weiherbächlis eine Gewässerrevitalisierung mit mittelfristiger, jedoch geringer Priorität vor. Aktuell liegt kein Projekt des Kantons vor, aus dem Massnahmen und der dafür erforderliche Raum hervorgehen würde. Mit dem 11 Meter breiten Gewässerraum ist die Mindestbreite gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingehalten.

Anpassungen durch Mitwirkung: Keine Änderungen.

Hülftenbächli

Auf der Ostseite des Gewässers wird der Gewässerraum entsprechend der bestehenden Uferschutzzone gemäss Zonenplan ausgedehnt. Dadurch ist auch mehr Platz für technischen Massnahmen vorhanden, die allenfalls in Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt vorgenommen werden, um die Situation in den angrenzenden Familiengärten zu verbessern.

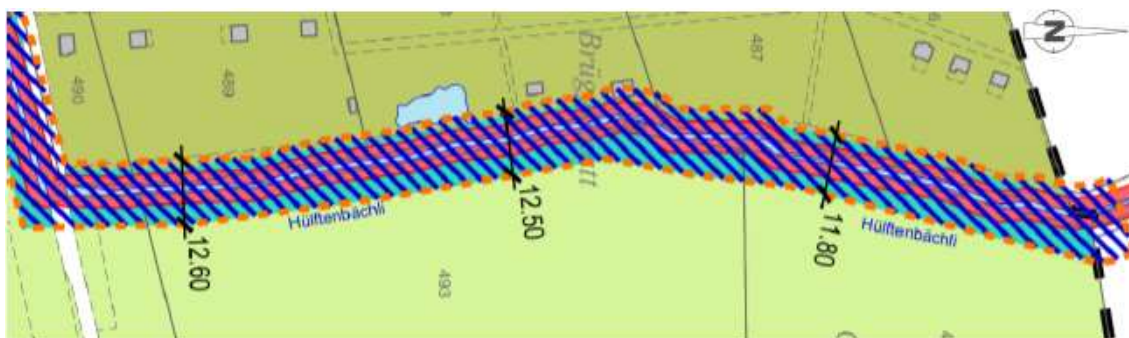


Abb. 5: Planausschnitt Mutation Gewässerraum beim Hülftenbächli, inkl. vollständig überlagerter, rechtskräftiger Uferschutzzone.

Anpassungen durch Mitwirkung: Auf der östlichen Seite wird der minimale Gewässerraum auf die bestehende Uferschutzzone erweitert (Eingaben 3, 4 und 5).

Flüeacherbächli

Der Gewässerraum des Flüeacherbächlis überlagert teilweise das Strassenareal des Siedlungsgebietes, liegt jedoch mehrheitlich im Landschaftsgebiet.

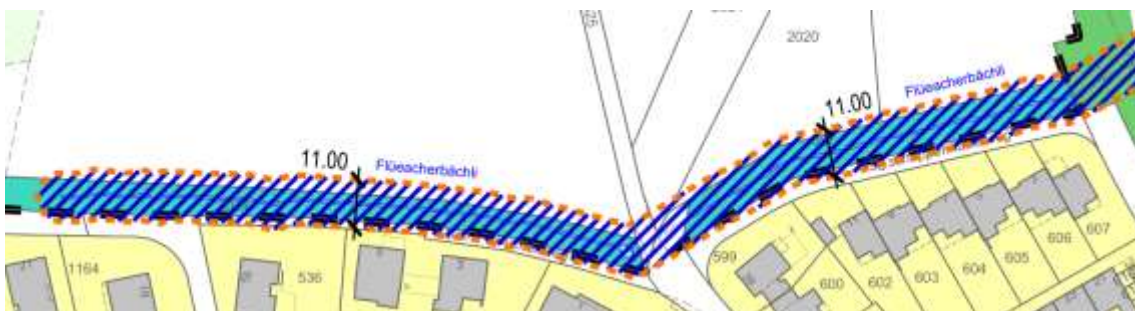


Abb. 6: Planausschnitt Mutation Gewässerraum beim Flüeacherbächli

Anpassungen durch Mitwirkung: Keine Anpassungen.

Rischbächli

Der Grossteil des Gewässerraums des Rischbächli befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und wird dort im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt. Lediglich der letzte, kurze Abschnitt vor der Einmündung in das Weiherbächli befindet sich innerhalb des

Siedlungsgebietes. Für diesen Abschnitt und den angrenzenden Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft soll mit vorliegender Planung der Gewässerraum festgelegt werden.

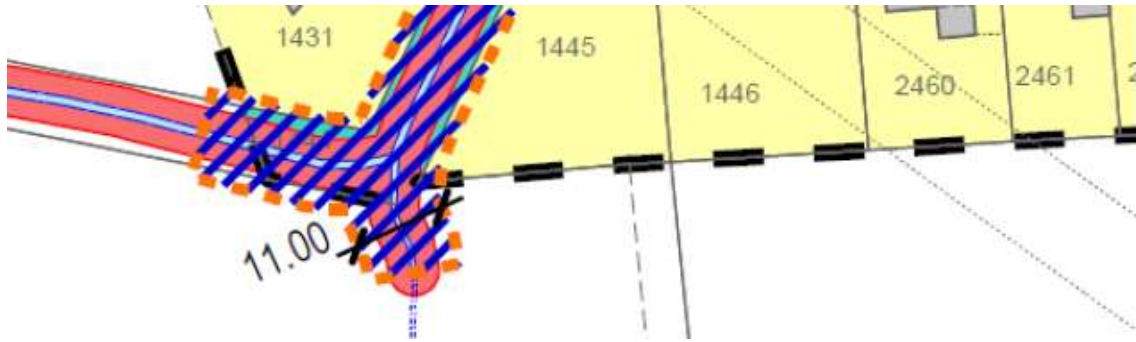


Abb. 7: Planausschnitt Mutation Gewässerraum beim Rischbächli (Abschnitt in kommunaler Zuständigkeit)

Anpassungen durch Mitwirkung: Keine Anpassungen.

Rüttibächli inkl. Weiher Mühlacker

Beim Rüttibächli handelt es sich um ein künstliches, sehr kleines und privates Fliessgewässer, das im kantonalen Gewässerkataster aufgeführt ist. Es entspringt am Hang oberhalb der Liestalerstrasse und mündet schliesslich in den privaten, ebenfalls künstlich angelegten Weiher Mühleacker, welcher sich beim Schulhaus Mühleacker befindet, bzw. in den Mischabwasserkanal.

Für die eingedolten Abschnitte kann im Sinne der Interessenabwägung auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden. Hingegen sind für die offen fliessenden Abschnitte diverse überwiegende Interessen von Natur und Landschaft gegeben, weshalb ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums auf diesen Abschnitten – nach erneuter Prüfung - nicht möglich ist. Für das Rüttibächli wird grundsätzlich auf den offen fliessenden Abschnitten ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern festgelegt. Beim Weiher Mühlacker wird ein 11 Meter breiter Korridor definiert, wodurch die Wasserfläche vollständig mit dem Gewässerraum überlagert wird.

Die Interessen der Siedlungsentwicklung (Erhalt der Erschliessungsstrassen, Kantonsstrasse) und die Nutzung und Weiterentwicklung der Sekundarschulanlage Mühlacker, sind auf den eingedolten Abschnitten höher zu gewichten als die Interessen von Natur und Landschaft (durchgehender Gewässerraum). Ein Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung bei den eingedolten Abschnitten ist daher möglich.

Der Quartierplan Mühleacker ist vom Gewässerraum betroffen. Der Quartierplan wird mit vorliegender Planungsmassnahme auch mutiert.

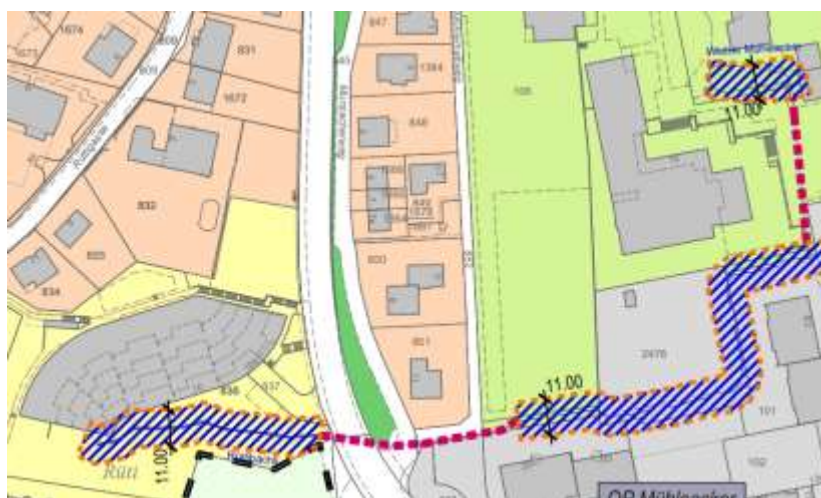


Abb. 8: Abschnittsweise Definition des Gewässerraums von 11 m Breite (blau schraffiert) entlang des Rütibächlis und im Bereich des Weihers Mühlacker.

Anpassungen durch Mitwirkung: Für die offen fliessenden Abschnitte wird ein Gewässerraum von 11 Meter Breite festgelegt. Für die eingedolten Abschnitte wird auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.

Folgende Unterlagen gelten als Basis für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung:

- Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft: Mutation "Gewässerraum", Stand 8. Oktober 2021
- Planungsbericht vom 8. Oktober 2021
- Mitwirkungsbericht vom 8. Oktober 2021

Die Unterlagen sind auf der Homepage-Seite der Gemeinde zum Thema Gewässerraum zu finden. (www.frenkendorf.ch/gewässer)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Die Ausscheidung der Gewässerräume in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft wird beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Orientierung

Stellvertretend für den kurzfristig erkrankten Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann stellt *Gemeinderätin Doris Capaul* das Geschäft vor und informiert, dass der Gewässerraum ein Thema ist, weil das Gesetz diesbezüglich auf Bundesebene geändert hat und die Gemeinden zur Ausscheidung der Gewässerräume verpflichtet hat. Innerhalb dieses Raumes sind wir eingeschränkt. Deshalb sind wir auch unter Zugzwang, dass wir den Gewässerraum gemäss Vorgaben vom Bund festlegen müssen. Die Bedeutung davon sind Schutz von Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie eine Hochwasserschutzfunktion. Der Gewässerraum ist in Frenkendorf in der Regel 11 Meter breit. Im Jahr 2011 hat der Bund den Gewässerraum provisorisch auf 18 Meter festgelegt. Bei einigen Parzellen ist dies ein recht grosses Problem, weil eine Bebauung dadurch praktisch unmöglich wird.

Bereits existent ist eine sogenannte Uferschutzzone, welche bereits im Zonenplan und Zonenreglement der Gemeinde verankert ist:

Beim Weiherbächli sieht man hier die bereits bestehende Uferschutzzone (grün gefärbt) sowie den neuen Gewässerraum (blaue Schraffierung) gemäss Bundesgesetz. Es entstehen zwei neue Streifen mit je 2,5 Metern zusätzlichem Raum. Diese Einschränkungen bedeuten, dass es für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums eine Bestandesgarantie gibt. Ausserdem gibt es keine neuen Bauten oder Anlagen im Gewässerraum (Ausnahmen im öffentlichen Interesse), was jedoch kein Problem darstellen sollte. Private Gärten im Gewässerraum sind möglich, bei extensiver Nutzung und Gestaltung. Extensive Nutzung bedeutet unter anderem:

- Natürliche Uferbestockung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen
- Extensiv genutzte Flächen
- Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden
- Keine Verbauung der Uferbereiche

Sehr viel Information findet man auf unserer Webseite www.frenkendorf.ch/gewässer.

Wenn wir weiter vorwärts Richtung Dorfzentrum gehen beim Weiherbächli, sehen wir den Gefahrenbereich «Hochwasser», welcher auch in der seit 7 Jahren bestehenden Naturgefahrenkarte BL eingezeichnet ist. Hier mussten wir dafür Sorge tragen, dass der Gewässerraum mindestens so breit ist, wie der bereits bestehende Gefahrenbereich. Dies ist hier grafisch dargestellt:

Dasselbe bei der Spezialsituation beim Hülftenbächli bei den Schrebergärten – hier wurde der Gewässerraum grösser gemacht, als eigentlich notwendig gewesen wäre. Dies ist das Resultat der Mitwirkung aufgrund von Hinweisen der Mitmachenden und deren Stellungnahme.

Beim Flüeacherbächli ist die besondere Situation, dass die eine Seite im Strassenareal und auf der anderen Seite im Landschaftsgebiet liegt.

Beim Rischbächli haben wir ebenfalls eine Spezialsituation, dass hier zum Teil Bereiche ins Landschaftsgebiet gehen. In diesem Bereich ist eigentlich der Kanton zuständig. Eine klare Trennung ist hier nicht so einfach.

Der Spezialfall Rüttibächli liegt so, dass hier ursprünglich kein Gewässerraum festgelegt werden wollte, da das Bächli so klein ist. Jedoch wurde diese Stelle im Rahmen der Mitwirkung als massgebende Stelle definiert und sollte somit keine Einsprache provozieren. Der Gewässerraum wurde jedoch nur für die offen fliessenden Abschnitte festgelegt, nicht für die eingedolten Abschnitte.

Der über 20-seitige Planungsbericht ist sehr gut als Dokumentation mit sämtlichen Anpassungen gemäss Mitwirkungseingaben. Es gibt auch den Mitwirkungsbericht zum Nachlesen. Aufgrund der Eingaben wurden folgende Anpassungen gemacht:

- Ausdehnung Gewässerraum beim Hülftenbächli
- Festlegung eines Gewässerraums beim Rüttibächli und Weiher Mühleacker

Das Wichtigste ist der Mutationsplan, der verbindliche Plan der geplanten Änderungen mit blauer Schraffur. Dies ist auch der Antrag des Gemeinderats mit Genehmigung an den Regierungsrat.

Aus allen genannten Gründen empfiehlt Gemeinderätin Doris Capaul das Gutheissen der Ausscheidung der Gewässerräume.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Im Namen der Gemeindekommission empfiehlt *Roy Gradl* die einstimmige Zustimmung und empfiehlt der Versammlung die vorbehaltlose Genehmigung. Die massvolle Umsetzung der Vorgaben findet er sinnvoll und angemessen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

- 1. Die Ausscheidung der Gewässerräume in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft wird beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.**

5. Umwelt – Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

Genehmigung Reglement

Ausgangslage

Das aktuell gültige Abfallreglement stammt aus dem Jahr 2006 und weist einen erheblichen Revisionsbedarf auf. Die Anwendung bereiten dem Gemeinderat und der Verwaltung zunehmend Schwierigkeiten. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine ad-hoc-Arbeitsgruppe, die sich aus je einer Vertretung des Gemeinderats, der Umwelt- und Energiekommission und des Werkhofs sowie der Gemeindepolizei, der Fachstelle UEA sowie dem Gemeindeverwalter zusammensetzt, gebildet. In fünf Sitzungen wurde das Reglement total revidiert. Für die Revision diente das Muster-Abfallreglement der Bau- und Umweltschutzdirektion BL aus dem Jahr 2020 als Vorlage.

Wesentliche Änderungen

Vor allem im Bereich der Strafbestimmungen wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. So wurde die reglementarische Grundlage geschaffen, damit Zuwiderhandlungen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können und nicht immer das aufwändige Strafverfahren vor dem Gemeinderat durchgeführt werden muss. Ebenfalls wurden auch fahrlässige Zuwiderhandlungen als Tatbestand in das Reglement aufgenommen. Im Weiteren wurde im neuen Reglement bestimmt, dass nur noch Änderungen der Gebühren durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung genehmigt werden müssen. Bis dato mussten die Gebühren jährlich beschlossen werden, auch wenn sie keine Änderung erfuhren. Mit dem Inkrafttreten des neuen Abfallreglements wird die bestehende Bussenverordnung aufgehoben. Neu wird die Bussenhöhe in einer Verordnung zum Polizeireglement, analog zu den Gemeinden Reinach, Allschwil und Muttenz, durch den Gemeinderat festgelegt. Dieses Vorgehen wurde möglich, da zeitgleich die Totalrevision des Polizeireglements gestartet wurde.

Vorprüfung und Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat die Bestimmungen des neuen Abfallreglements zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Vorprüfung des neuen Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BUD BL zeigte nur redaktionelle und gesetzestechnische Hinweise, welche so übernommen werden konnten.

Im Weiteren beschloss der Gemeinderat, auf Grund der Totalrevision bei den Ortsparteien SVP, FDP und SP eine Vernehmlassung durchzuführen. Innerhalb der gesetzten Frist gingen keine Fragen und/oder Bemerkungen ein, was der Gemeinderat als vorbehaltlose Zustimmung zum vorliegenden Abfallreglement positiv wertet.

Das neue Abfallreglement

Der Gemeinderat hat die Bestimmungen des neuen Abfallreglements zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Vorprüfung des neuen Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BUD BL zeigte nur redaktionelle und gesetzestechnische Hinweise, welche so übernommen werden konnten.

Aufgrund der Totalrevision ist eine synoptische Darstellung nicht möglich, da die Änderungen zu umfangreich waren. Die Lesbarkeit wäre nicht mehr gegeben. Das neue Abfallreglement befindet sich im Anhang.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Das Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Orientierung durch GR Philipp Kerker

Gemeinderat Philipp Kerker erklärt, dass das aktuelle Reglement noch aus dem Jahr 2006 stammt und wegen Schwierigkeiten bei der Anwendung und Umsetzung unterdessen erheblicher Revisionsbedarf entstanden ist. Die Aktualisierung erfolgte nach heutigen Begrifflichkeiten. Als Vorlage diente das kantonale Musterreglement.

Das total revidierte Reglement wurde durch den Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft einer Vorprüfung unterzogen. Sämtliche Bestimmungen sind in Ordnung. Zusätzlich wurde das neue Reglement bei den Ortsparteien SP, FDP und SVP zur Vernehmlassung eingereicht. Es sind keine gegenteiligen Stellungnahmen eingegangen, was der Gemeinderat als stille Zustimmung interpretiert.

Gemeinderat Philipp Kerker möchte der Arbeitsgruppe herzlich danken für ihren Einsatz und ihre Inputs aus der Praxis. Die Zusammensetzung der ad-hoc-Reglementscommission bestand aus Sarina Gähler, Jürg Suter, Dieter Wüthrich, Sandro Cocco, dem *Gemeinderat Philipp Kerker* selbst und Thomas Schaub. Die wesentlichen Änderungen bestanden aus der Aktualisierung der Strafbestimmungen, die Ergänzung der Möglichkeit von Ordnungsbussen, die Regelung der Grüngutentsorgung sowie die Vereinfachung der Beschlussfassung der Gebührenhöhe.

Gemeinderat Philipp Kerker geht auf bestimmte Punkte im neuen Reglement ein und wird danach die Fragerunde eröffnen:

Paragraph 3, Absatz 7

Hier ist sehr wichtig zu erwähnen, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Paragraph 4, Absatz 2

Einem Abfallzweckverband als Zusammenschluss von Gemeinden könnte beigetreten werden.

Paragraph 7, Absatz 1

Sammelcontainer sind präventiv erwähnt, sind momentan jedoch noch nicht vorhanden.

Paragraph 8, Absatz 1

Neu werden auch Metalle mit einer Mulde für Metall berücksichtigt.

Paragraph 8.1, Absatz 3

Invasive Organismen sind schnell wuchernde, sich schnell ausbreitende Pflanzen.

Paragraph 9, Absatz 4

Der Absatz über Säcke und Marken ist so formuliert, damit auch ein Wechsel zu Säcken möglich wird.

Paragraph 11, Absatz 2

Nur die Änderungen werden in Zukunft beschlossen.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Nils Jocher rekapituliert die Diskussion in der Gemeindekommission:

Grundsätzlich war das neue Abfallreglement unbestritten. Hingegen gaben Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen zu Fragen Anlass. So wurde erklärt, dass Littering oder das Deponieren von Abfallsäcken auf privatem Grund kein Verstoss gegen das Reglement darstellen. Im Weiteren wurde die Umsetzung der Strafbestimmungen diskutiert. Dabei wurde festgehalten, dass im Grundsatz kein Recht auf eine Busse besteht und der Gemeinderat bzw. die Verwaltung zurückhaltend beim Feststellen von Verstössen gegen das Reglement agiert.

Die Gemeindekommission empfiehlt, dem neuen Abfallreglement vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Urs Roth stört sich an der Bestimmung in Paragraph 9. Die Bereitstellung des Abfalls am Sammeltag bis um 07.00 Uhr morgens ist in der Praxis nicht wirklich umsetzbar und kann demnach auch nicht durchgesetzt werden. Er verzichtet jedoch auf einen Änderungsantrag und wird sich der Stimme enthalten.

Keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und 1 Enthaltung:

Das Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

* * * * *

6. Alter und Gesundheit – Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Genehmigung Teil-Revision Reglement

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft, als letztem Kanton der Schweiz, die sogenannte EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen, unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe, nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimplatzkosten für Pension und Betreuung ist als Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohn-gemeinde (Niederlassung) zu übernehmen. Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert: Die Gemeinden müssen weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflegekosten tragen.

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System mit der Begrenzung der EL einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200.00 pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt sie jedes Jahr um CHF 10.00 pro Tag. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die gestaffelte Senkung im Jahr 2020 ausgesetzt. Im Jahr 2022 wird mit CHF 160.00 pro Tag die vorläufig definitive Höhe der EL-Beiträge erreicht.

EL-Reglement / Revision

Die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf haben gemeinsam ein gleichlautendes Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Auf Stufe Verordnung wird jeweils die Höhe der Zusatzbeiträge (für das Jahr 2021 CHF 30.00) durch den Gemeinderat festgelegt.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) per 1. Januar 2021 haben Einzelpersonen neu einen Anspruch auf EL, wenn ihr Reinvermögen weniger als CHF 100'000.00 beträgt. Bei Ehepaaren liegt die Vermögensschwelle bei CHF 200'000.00 (vgl. Art. 9a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Für die Berechnung des Vermögens wird das Wohneigentum nicht berücksichtigt, solange einer der Ehegatten darin lebt. Hingegen wird das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet, bspw. durch eine Schenkung/Erbschaft an die Nachkommen. Als freiwilliger Verzicht gelten Ausgaben von mehr als zehn Prozent des Vermögens pro Jahr. Bei einer Schenkung zu Lebzeiten wird somit unter Umständen das Recht auf EL verwirkt.

Weiter sehen die neuen Art. 16a und 16b ELG neu vor, dass die Erben die EL, welche der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod rechtmässig bezogen hat, aus dem Nachlass zurückzahlen müssen, wenn sich der Wert des Nachlasses auf mehr als **CHF 40'000.00** beläuft. Massgebend für die Bestimmung des Werts des Nachlasses ist der Todestag des Erblassers. Rückzuerstatten sind dabei EL, die nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt werden. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst im Nachlass des Zweitverstorbenen, sofern die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

Bei der Rückerstattungspflicht handelt es sich wohl um eine Erbgangsschuld, die nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben entsteht. Die Erben haften für diese Schuld solidarisch, mithin kann jeder Erbe einzeln von der zuständigen Ausgleichskasse in Anspruch genommen werden (Art. 603 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich dabei jedoch auf den Nachlass, d.h. das Privatvermögen der Erben ist von der Rückerstattung ausgeschlossen.

Im Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen hat die Gemeinde Frenkendorf in § 4 festgehalten, dass Empfänger von Zusatzbeiträgen zu deren Rückzahlung verpflichtet sind, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht. Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen

Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschaftsfreibetrag von gesamthaft CHF 100'000.00 übersteigen.

Aufgrund der generellen Rückzahlungspflicht von Ergänzungsleistungen bis zum Freibetrag von CHF 40'000.00 muss nun die Bestimmung in § 4 entsprechend angepasst werden. Gemäss § 3b der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV gehen Forderungen aus Ergänzungsleistungen den Forderungen aus Zusatzleistungen vor.

Synoptische Darstellung der Änderungen

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26. Juni 2018 ALT	Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26. Juni 2018 (Stand 1. Januar 2022) NEU
§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschaftsfreibetrag von gesamthaft CHF 100'000.00 übersteigen.	§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet. ³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag gemäss § 16a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.
§ 7 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2018 in Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2021 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Erläuterungen durch Gemeinderätin Mirjam Würth

Mirjam Würth stellt die Reglementsänderungen vor:

Im Januar 2018 hat der Kanton Basel-Landschaft als letzter Kanton eine Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen eingeführt. Aufgrund dessen haben die Gemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf per 1. Juli 2018 ein gleichlautendes Reglement beschlossen. Nach Änderung des Bundesgesetzes im Januar 2021 musste dieses Reglement wieder neu angepasst werden. Hier sind die wichtigsten Änderungen die grundsätzliche Rückerstattungspflicht von Ergänzungsleistungen sowie die Festlegung des Vermögensgrenzwerts für Rückzahlungen aus dem Nachlass auf CHF 40'000.00.

Diese Änderungen wurden im Paragraph 4, Absatz 1 festgehalten: Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht. Die bisherige Bestimmung im Absatz 2, dass Erben nur zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet sind, soweit diese den Erbschaftsfreibetrag von gesamthaft CHF 100'000.00 übersteigen wird neu folgendermassen formuliert: Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet. Dies wird ergänzt im Absatz 3: Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag gemäss § 16a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt. Hinweis: Aktuell beträgt der Wert CHF 40'000.00.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Die Gemeindekommission beauftragte GP Roger Gradl, die diskussionslose und vorbehaltlose Zustimmung zur Reglementsrevision mitzuteilen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keiner gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr gegen 1 Stimme und 1 Enthaltung Gegenstimme:

- 1. Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

* * * * *

8. Verschiedenes

Keine Wortbegehren von den Versammlungsteilnehmenden.

* * *

GP Roger Gradl gibt die Daten für die Versammlungen im nächsten Jahr bekannt:

- **Montag, 4. April 2022, 19.30 Uhr mit Themen Schwimmhalle und Dorfgestaltung**
- **Dienstag, 21. Juni 2022, 19.30 Uhr (Genehmigung Rechnung 2021)**
- **Donnerstag, 29. September 2022, 19.30 Uhr (eventuell)**
- **Mittwoch, 7. Dezember 2022, 19.30 Uhr (Genehmigung Budget 2023) (definitiv)**

GP Roger Gradl nutzt die Gelegenheit und erkundigt sich bei den Versammlungsteilnehmenden, ob künftig ein Beginn der Versammlung bereits um 19.30 Uhr passt. Dies würde einer allgemeinen Tendenz entsprechen.

In einer kurzen Konsultativabstimmung äussert sich die grosse Mehrheit für einen Versammlungsbeginn um 19.30 Uhr.

GP Roger Gradl bittet die Anwesenden, sich das Datum vom 19. Januar 2022 vorzumerken. Dann findet ein Informationsanlass zur Planung und Gestaltung des Dorfkerns und der Hauptstrasse im Saal Wilden Mann statt. In den Gemeindeanzeigern Nr. 17 vom 17. Dezember 2021 und Nr. 1 vom 14. Januar 2022 wird eigens dazu eingeladen.

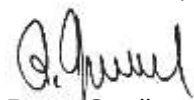
Zum Schluss der Versammlung dankt Roger Gradl für das Erscheinen und die stets wohlwollende Unterstützung der gemeinderätlichen Anträge, welche die Versammlungsteilnehmenden auch im zu Ende gehenden Jahr an den beiden Gemeindeversammlungen gut hiessen. Er wünscht allen frohe Weihnachten und im neuen Jahr alles Gute und vor allem gute Gesundheit.

Um 21.30 Uhr erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als geschlossen.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:



Roger Gradl



Thomas Schaub

Versandt am: 21. Dezember 2021

Anhang 1

BEGUTACHTUNG DES BUDGETS 2022 DER EINWOHNERGEMEINDE FRENKENDORF ÜBERPRÜFUNG, WÜRDIGUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Grundlage

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Budget 2022 der Einwohnergemeinde begutachtet, und zwar

- a) in Kenntnis des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes 2022 - 2026
- b) auf Grundlage der Rechnung 2020 und des Budgets 2021

Das Budget 2022 basiert auf den heute geltenden Steuersätzen und Gebühren, wobei für das kommende Jahr keine Änderungen beantragt werden.

In der Erfolgsrechnung stehen Erträgen von CHF 28'020'545 Aufwendungen von CHF 28'145'590 gegenüber, so dass sich eine Verlustsituation in der Höhe von 125'045 einstellt, wobei auch im Vorjahr ein Aufwandsüberschuss von CHF 678'170 ausgewiesen wurde.

Die Investitionsrechnung sieht Aufwendungen von CHF 2'573'100 bei Einnahmen von CHF 400'000 vor, so dass von einem Aufwand netto für das Jahr 2022 von CHF 2'173'100 auszugehen ist verglichen mit CHF 5'490'000 im Budget 2021.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Budget 2022 sowie auf die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2022 verwiesen.

Dem Finanzverwalter sowie den übrigen Mitgliedern der Verwaltung wird der beste Dank ausgesprochen für deren Unterstützung bei der Begutachtung. Die benötigten Unterlagen lagen aufgearbeitet vor und auf die gestellten Fragen wurde kompetent und umfassend eingegangen.

Überprüfung

Die Überprüfung des Budgets 2022 erfolgte von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission am 15.10.2021 und 19.10.2021. Die bei der Überprüfung gemachten Feststellungen wurden am 1.11.2021 im Beisein von Gemeinderat Geschäftsbereich Finanzen und dem Finanzverwalter vorgebracht und abgehandelt. Soweit sich Korrekturen aufdrängten, sind diese in das vorliegende Budget eingeflossen.

Teil der Begutachtung war wie in den Vorjahren die Einhaltung der Vorgaben zum Aufbau, Gliederung sowie Auswertungen des Budgets. Die festgelegten Formalien schaffen Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlen, wodurch der Aussagegehalt gestärkt wird. Weiter wurde geklärt, ob die abgegebenen Erläuterungen und Kommentare der Sache entsprechen und nachvollzogen werden können. Das genehmigte Budget ist die Grundlage für die ungebundenen Ausgaben und teils für die beabsichtigten Investitionen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den Finanzkompetenzen war daher auch Gegenstand der Begutachtung.

Für den Budgetprozess stellt der Kanton alljährlich Grundlagen zur Verfügung und legt für wesentliche Kostenelemente zu beachtende Vorgaben fest. Geprüft wurde, ob die Direktiven des Kantons Eingang ins Budget der Gemeinde gefunden haben.

Weiter wurden mit Stichproben in den Geschäftsbereichen die eingesetzten Zahlen anhand der Unterlagen plausibilisiert und geklärt, ob deren Grössen sich im üblichen Rahmen des Ermessens bewegen.

Würdigung

Bis anhin konnten jährlich hohe bis sehr hohe Ertragsüberschüsse erarbeitet werden, so dass sich das Eigenkapital stetig erhöhte.

Aufgrund des veränderten Umfeldes und der Steuerreform (SV17) für juristische Personen musste im Herbst 2020 für das laufende Jahr ein Aufwandsüberschuss budgetiert werden, wobei davon ausgegangen wurde, dass innerhalb des üblichen Planungshorizontes von 5 Jahren die Verlustsituation wieder überwunden sein wird. Auch für das kommende Jahr wird wiederum von einem Aufwandsüberschuss ausgegangen, der aber erfreulicherweise etwas tiefer als im Vorjahresbudget veranschlagt werden konnte. Diesem positiven Effekt steht andererseits entgegen, dass heute nicht mehr davon ausgegangen wird, dass im überblickbaren Horizont, die Verlustsituation wieder eliminiert sein wird.

Trotz der ungünstigen Prognose zur Zukunft wird ein rekordhohes Investitionsvolumen in den kommenden 5 Jahren vorangetrieben, für dessen Realisation nach der vorliegenden Planung Fremdkapital eingesetzt werden muss. Die anstehenden Investitionen haben demnach Vorrang gegenüber der selbstauferlegten Vorgabe, Neuverschuldungen zu vermeiden.

Die hohe Ertragskraft ermöglichte, dass in den letzten Jahren für die Bildung von Vorfinanzierungen grosse Beträge eingesetzt werden konnten. Die systembedingte Auflösung dieser Positionen hat zur Folge, dass die kommenden Abschlüsse durch die beachtliche Investitionstätigkeit und der damit einhergehenden Zunahme des Abschreibungsbedarfes kaum negativ belastet werden.

Die Gemeinde verfügt über eine hohe Eigenkapitalbasis, welche die kurzfristig zu erwartenden Verluste ausreichend abfedern kann. Überlegungen, Vorkehrungen und Massnahmen zur Wiedererlangung des Gleichgewichts beim Ertrag und dem Aufwand stehen aber an. Werden längerfristig Aufwandsüberschüsse hingenommen, so mündet ein derartiges Verhalten in einen Verstoß gegen die Vorgabe des ausgeglichenen Finanzhaushaltes aus.

Das Finanzgebaren ausgedrückt mit den Zahlen Budget 2022 und Finanzplan 2022 – 2026 verletzt das Gleichgewicht beim Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde aber nicht.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021, das Budget 2022 der Einwohnergemeinde und die beantragten Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Frenkendorf, den 1. November 2021

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Urs Müller (Vorsitz)
 Franziska Gröflin
 Peter Hägler
 Markus Kraft
 Jörg Rudolf

Anhang 2

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

der Gemeinde Frenkendorf

vom 8. Dezember 2021

Version EGV-Vorlage vom 8. Dezember 2021

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement:
 - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Frenkendorf im Bereich der Siedlungsabfälle.¹
 - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.
- ³ Dieses Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen,
 - c. Littering und Kleinabfälle.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- ¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- ² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- ³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- ⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

- ¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- ² **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- ³ **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

- 4 **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- 5 **Biogene Abfälle** sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.²
- 6 **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.³
- 7 **Littering** ist das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen am Ort wo sie anfallen. Dazu gehören Kleinabfälle wie (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a. Verpflegungsverpackung,
 - b. Behältnisse von Getränken und Milchprodukten,
 - c. Zigaretten,
 - d. Kaugummi,
 - e. Bonbonverpackungen,
 - f. Taschentücher.

§ 4 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz als Mitgliedsgemeinde einem Abfall-Zweckverband beizutreten.
- 3 Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands kann die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben dem für diesen Geschäftsbereich zuständigen Gemeinderat übertragen.
- 4 Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbands ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen der Zweckverband weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:
 - a. Abfuhr von Kehr- und Sperrgut;
 - b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen,
 - c. Entsorgung von Sonderabfällen;
 - d. Information und Beratung.
- 5 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements die Gemeindeverwaltung beauftragen sowie Dritte beiziehen und ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 7 Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

² nach Art. 3 Buchstabe d, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

³ Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

- ¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- ³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrtrichtsäcken, anderen grösseren Mengen oder bewusst mitgebrachten Abfällen benutzt werden.
- ³ Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuerwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind⁴.
- ⁴ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- ⁵ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehrtricht und Sperrgut

- ¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- ² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁵

⁴ Art. 26, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780

⁵ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA) vom 4. Dezember 2015

- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

- 1 Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft⁶.
4
- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
 - c. einen Häckseldienst organisiert oder vermittelt.
- 3 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- 2 Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags erfolgen. Abfälle in Containern oder Gebinden müssen so bereitgestellt werden, dass eine Inhaltskontrolle vor der Abfuhr möglich ist. Verunreinigungen durch aufgerissene Säcke o.ä. sind durch diejenigen Personen zu entfernen, die den Abfall deponiert haben. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- 3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 ⁷ wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken oder in Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
 - b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung in der Abfall-Info der Gemeinde.
 - d. In normgerechten Containern mit Jahresvignetten für die Grünabfuhr.

⁶ nach Art. 3 Buchstabe d, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

⁷ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

- 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.
- 6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

3. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

- 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer mengenabhängigen Gebühr, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.
- 2 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. Änderungen der Gebühren werden durch die Einwohnergemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen.

§ 11.1 Mengengebühren

- 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen oder Gewicht für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle.

§ 12 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:
 - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁸
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgt.

⁸ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- 3 Der Einwohnergemeindeversammlung legt die Höhe der Abfallgebühren gemäss diesem Reglement im Anhang 1 fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

- 1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zur im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) bestimmten Maximalbusse bestraft werden.
- 2 Vorbehalten bleibt das Ausstellen von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Abfallreglement gemäss dem Ordnungsbussenkatalog in der Verordnung zum Polizeireglement der Gemeinde Frenkendorf.
- 3 Alle übrigen sowie qualifizierten und mehrfachen Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren gemäss Abs. 1 geahndet.
- 4 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.
- 5 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 6 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Personen zu bestimmen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen.

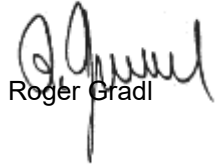
§ 18 Inkrafttreten

1. Das Abfallreglement vom 13. Juni 2006 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft das in Kraft treten.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Roger Grädl



Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021.

Genehmigung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit

Entscheid Nr. vom

5. Gebührentarif zum Abfallreglement

ANHANG 1

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Volumengebühr (Stand Jahr 2021)

Hauskehricht und Sperrgut

Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuern

Der Preis für 1 Gebührenmarke beträgt
Der Preis für 1 Containerplombe beträgt

CHF 2.20
CHF 44.00

a. für Abfallsäcke	zu 17 l	½	Gebührenmarke
	zu 35 l	1	Gebührenmarke
	zu 60 l	2	Gebührenmarken
	zu 110 l	3	Gebührenmarken
	Je Containerleerung (Normcontainer von max. 800 l)	1	Containerplombe
b. für Kleinsperrgut	Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 200 cm x 100 cm x 50 cm und einem Maximalgewicht von 30 kg.		
	je Einzelstück, Gefäss oder Bund	3	Gebührenmarken

Biogene Abfälle

c. für Grünabfuhr-Container	bis 140 l	CHF	45.00	je Jahresvignette
	bis 240 l	CHF	70.00	je Jahresvignette
	bis 770 l	CHF	200.00	je Jahresvignette
d. Häckseldienst	bis 4 m ³ Material	CHF	30.00	je Materialhaufen

Auszug aus der Verordnung zum Polizeireglement

Abfall

6.01	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren, Erbrechen, Urinieren, Verkoten usw.) <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	100.00
6.02	Bereitstellen von Abfall ohne Gebührenmarke, Containerplombe oder Jahresvignette <i>§ 9 Abs. 4 Lit. a i.V. zur Verordnung zum Polizeireglement Anhang 1 Abfallreglement</i>	200.00
6.03	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern <i>§ 6 Abs. 2 Abfallreglement</i>	200.00
6.04	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten oder Behältnissen <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	100.00
6.05	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Gebührenmarken <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	200.00
6.06	Entsorgung von Abfällen und/oder Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	200.00
6.07	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten mit Schädigung der Umwelt <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	400.00
6.08	Einleitung von zerkleinerten oder verdünnten Abfällen in die Kanalisation <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	400.00
6.09	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Holzfeuerungen <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	400.00
6.10	Bereitstellen von Abfall auf und neben den Behältnissen der öffentlichen Sammelstellen <i>§ 6 Abs. 3 Abfallreglement</i>	100.00
6.11	Bereitstellen von Abfall auf öffentlichem Areal nicht zu den vorgegebenen Zeiten <i>§ 9 Abs. 2 Abfallreglement</i>	50.00

Anhang 3

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Gemeinde Frenkendorf

vom 26. Juni 2018

(Stand 1. Januar 2022)

Version EGV-Vorlage vom 8. Dezember 2021

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinqis} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatz-beiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Die Zusatzbeiträge werden nur für die maximalen Taxen der Standardzimmer in Alters- und Pflegeheimen ausgerichtet.

³ Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

²⁾ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021.

³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag gemäss § 16a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.²

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

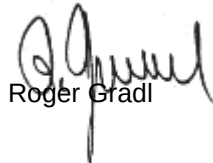
§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft.²

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Roger Gradi



Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2018.

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit
Entscheid vom XXXXXX.